

## **Textliche Festsetzungen**

(Stand: September 2015)

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen sind hinsichtlich ihres Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Mozartstraße“ in der Kerngemeinde Fürth. Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die textlichen Festsetzungen ergänzt.

### **A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO**

#### **1. Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 3 BauNVO**

Innerhalb des Geltungsbereiches wird ein „Reines Wohngebiet“ (WR) gemäß § 3 BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Läden und nicht störenden Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden und somit unzulässig sind.

#### **2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO**

Als maximale Traufwandhöhe wird der Durchstoßpunkt der verlängerten Traufwand durch die Dachhaut definiert. Als Firsthöhe wird die Oberkante des Firstabschlusses definiert (oberer Bezugspunkt). Bei der Ermittlung der maximalen Traufwand- und Firsthöhen wird die Differenz zwischen der im jeweiligen Baufenster angegebenen Höhenlage und dem oberen Bezugspunkt gemessen.

#### **3. Bauweise, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO**

Innerhalb des Reinen Wohngebiets sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

#### **4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB**

Im Geltungsbereich sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig.

#### **5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

##### **Maßnahmen im gesamten Geltungsbereich:**

- Innerhalb des gesamten Plangeltungsbereiches sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampfhochdrucklampen (HSE/T-Lampe) oder LED-Leuchten zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeppen und Totalverlusten bei der lokalen Insektenfauna zulässig.
- Die erforderliche Ein- und Durchgrünung der Bauflächen wird durch Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen einer Auswahlliste von standortgerechten Gehölzen gesichert, u.a.

- ist je angefangene 250 m<sup>2</sup> Baugrundstücksfreifläche mindestens ein Laubbaum anzupflanzen.
- An der Grenze südlich und östlich der künftigen Wohnbebauung ist entsprechend der zeichnerischen Festsetzung eine mindestens dreireihige Hecke (Pflanzabstand 1,5 x 1 m, mind. 2xv, Höhe 60-100 cm) mit Gehölzen entsprechend festgesetzter Auswahlliste anzupflanzen.
  - Unzulässig ist das Anpflanzen von Nadelgehölzen und Hybridpappeln.
  - Alle Gehölzpflanzungen sind extensiv zu unterhalten und zu pflegen (keine Pflanzenschutzmittel). Abgestorbene Gehölze sind nachzupflanzen.
  - Die vorhandene Baumhecke entlang der westlichen Gebietsgrenze ist entsprechend der zeichnerischen Festsetzung dauerhaft zu erhalten.
  - Bei Bautätigkeiten ist die Baumhecke entsprechend DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.
  - Geländeauffüllungen innerhalb der festgesetzten Heckenflächen (Erhalt und Neuanpflanzung) sind unzulässig.
  - Beschränkung der Rodungszeiten (Vermeidungsmaßnahme V 02): Rodungen des Gehölzbestandes (auch die Rodung kleinflächiger Gehölze und die Beseitigung ggf. vorhandener Ziergehölze) sind ausschließlich außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar, zulässig. Ausnahmsweise können Gehölzrodungen auch in der Zeit vom 01. März bis 30. September zugelassen werden, wenn die entsprechend zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Für diesen Fall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen.
  - Habitatverschönerung (V 04): Am nördlichen Rand des Plangebiets (besonnter Saumstreifen entlang der Südseite des Baumgehölzzuges) ist ein mindestens 5,0 m breiter Streifen (gemessen ab der Böschungsoberkante) von einer baulichen sowie einer gärtnerischen Nutzung auszunehmen. Dieser Saumstreifen muss für die Zauneidechsen nach Westen offen und passierbar sein. Die Maßnahme ist in unmittelbarer Verknüpfung mit den Maßnahmen V 05 und K 01 zu sehen.
  - Zuwanderungsbarriere (V 05): Das jeweilige Baufeld entlang der Nord- und Westseite ist durch Errichtung eines mobilen Amphibienzaunes (Folienwand) zum angrenzenden Saumstreifen hin abzusichern. Die Maßnahme ist vor Baubeginn zu realisieren und bis zum Abschluss der Baumaßnahmen zu unterhalten.
  - Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm einzuhalten. Die Errichtung von Mauern (mit Ausnahme von Trockenmauern) bzw. Mauersockeln ist unzulässig.
  - Auf privaten befestigten Flächen anfallendes, nicht verwendetes und nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser der Dachflächen oder aus dem Überlauf der Zisternen ist innerhalb der Baugrundstücke oder in die angrenzenden Ausgleichsflächen (gleiches Eigentum wie die Baugrundstücke) zu versickern. Dabei sind Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ anzulegen. Ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist nur zulässig, wenn die Nutzung und Versickerung aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse nach den anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen nicht möglich ist. Auf das eventuelle Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird hingewiesen. Auskunft erteilt die Untere Wasserbehörde des Kreises Bergstraße.
  - Eine Versickerung des auf der öffentlichen Verkehrsfläche anfallenden Niederschlagswassers ist über die belebte Bodenzone (Muldenversickerung) innerhalb der angrenzenden „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und

Landschaft“ (Grundstück Nr. 35/2) zulässig. Auf das eventuelle Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird hingewiesen. Auskunft erteilt die Untere Wasserbehörde des Kreises Bergstraße.

Für die zeichnerisch umgrenzte **Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** werden entsprechend den naturschutzfachlichen Erfordernissen und der Belange des Artenschutzes folgende Festsetzungen getroffen:

- Das vorhandene mäßig intensive Grünland ist zu extensivieren: Die extensive Wiese ist maximal zweimal pro Jahr zu mähen; 1. Schnitt zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli, 2. Schnitt nach dem 15. September. Das Mähgut ist abzufahren und einer Nutzung zuzuführen. Eine Düngung der Flächen ist unzulässig.
- Die im Westen der Wiese gepflanzten 20 Obstbäume sind zu erhalten. Dieser Bestand ist entsprechend der zeichnerischen Festsetzung um insgesamt 10 weitere Obstbaumhochstämme, möglichst Äpfel regionaltypischer Sorten, Hochstamm, 3xv, STU 10-12 cm zu ergänzen und dauerhaft durch schonende Form- und Pflegeschnitte zu unterhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.
- Schaffung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse (K 01): An der Ostgrenze ist zur Habitataufwertung für die Zauneidechse ein Lesesteinhaufen herzustellen. Der locker geschüttete Steinhaufen ist mit einer Grundfläche von ca. 5,0 m<sup>2</sup> und eine Höhe von 30 bis 60 cm länglich oder kompakt anzulegen. Randlich ist eine ca. 2,0 m breite Brachezone einzurichten. Diese ist frühestens alle zwei Jahre abschnittsweise zu mähen. Die Maßnahme ist in unmittelbarer Verknüpfung mit der Maßnahme V 04 zu sehen.

## **6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB**

Je angefangene 250 m<sup>2</sup> Baugrundstücksfläche ist je ein Laubbaum auf dem betroffenen Baugrundstück der nachfolgenden Artenliste anzupflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Bäume sind hierauf nicht anzurechnen, sondern im Sinne der Ortsrandeingrünung zusätzlich anzupflanzen.

### Laubbäume 1. Ordnung (Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 14 - 16 cm):

Acer platanoides	Spitzahorn	Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche	Fagus sylvatica	Buche
Fraxinus excelsior	Esche	Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde	Tilia platyphyllos	Sommerlinde

### Laubbäume 2. Ordnung (Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 14 - 16 cm):

Acer campestre	Feldahorn	Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus domestica	Speierling	Sorbus aria	Mehlbeere

Obstgehölze in Arten und Sorten

Für die zeichnerisch festgesetzte Heckenanpflanzung sind Gehölze der nachfolgenden Artenliste anzupflanzen (Die Anpflanzung erfolgt mindestens dreireihig, Pflanzabstand 1,5 x 1,0 m, mind. 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm).

### Sträucher:

Acer campestre	Feldahorn	Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel	Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuss	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose	Rosa rubiginosa	Weinrose
Sambucus nigra	Holunder	Viburnum opulus	Schneeball

Alle Gehölze sind extensiv zu pflegen. Die zeichnerisch festgesetzte Hecke ist als freiwachsende Hecke zu unterhalten.

## **B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Abs. 1 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB**

### **1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen, § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO**

Die Dachflächen sind als Sattel- Pult oder Walmdächer, mit einer Dachneigung zwischen 15° und 40° auszubilden. Für Garagen sind auch Flachdächer zulässig.

Die Dacheindeckung baulicher Anlagen ist ausschließlich roten bis braunen oder grauen bis schwarzen Farbtönen zulässig. Für geneigte Dachflächen (über 10° Dachneigung) sind ausschließlich kleinformatische, nicht spiegelnde Werkstoffe (z.B. Tonziegel oder Betondachsteine) zulässig. Außer den genannten Dachmaterialien und Dachfarben sind zudem auch begrünte Dächer zulässig.

### **2. Gestaltung der Standflächen für Abfallbehältnisse, § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HBO**

Die Standflächen für Abfallbehältnisse sind einzuhausen, zu umpflanzen oder mit einem sonstigen geeigneten Sichtschutz (z.B. Steinstehlen, Rankgitter etc.) zu umgeben.

## **C. Hinweise und Empfehlungen**

### **1. Denkmalschutz, § 20 HDSchG**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

### **2. Pflanzabstände zu Versorgungsleitungen**

Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von unterirdischen Ver- und Versorgungsleitungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Auswechslungen oder Reparaturen dieser Anlagen vorgenommen werden können.

Im Hinblick auf Baumpflanzungen im Bereich von Leitungstrassen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Ausgabe 2013“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zu beachten.

Darüber hinaus ist bei Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich von Leitungstrassen zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume einen Mindestabstand zu den Ver- und Entsorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich von Betriebsmitteln sind deshalb vorher mit den entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

### **3. Löschwasserversorgung, Rettungswege**

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur schnellen Erreichbarkeit für Feuerwehr und Rettungsdienst sind straßenseitig Hausnummern gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

### **4. Bodenschutz, Baugrund, Grundwasser**

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde keine Baugrunderkundung durchgeführt wurde. Es wird daher empfohlen, vor Planungs- bzw. Baubeginn eine objektbezogene Erkundung auch in Bezug auf mögliche Grundwasserstände und Hangschichtenwasser zu beauftragen. Es ist davon auszugehen, dass Grund- bzw. Hang- und Schichtenwasser oberflächennah ansteht. Es wird empfohlen, Gebäudeteile unterhalb des höchstanzunehmenden Grundwasserstandes durch geeignete Maßnahmen vor Vernässungsschäden zu sichern. Beim Bau eines Kellers wird die Ausführung einer „weißen Wanne“ empfohlen. Auf die einschlägigen Normen insbesondere zur Ausbildung von Fugen und Anschlüssen wird hingewiesen.

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altflächen, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und / oder Grundwasserschäden.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Zur Gewährleistung des Bodenschutzes (§ 202 BauGB) sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens - insbesondere des Oberbodens - vor Vernichtung oder Vergeudung vorzusehen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.

Bei eventuell erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Plangebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial zu verwenden.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.

Es wird empfohlen, den anfallenden Erdaushub möglichst weitgehend auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden. Im Sinne einer behutsamen Umweltvorsorge ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken einer Deponierung vorzuziehen.

Baustelleneinrichtungsflächen sind soweit möglich zu minimieren.

## **5. Empfehlung von Straucharten**

Für die Anpflanzung von Sträuchern außerhalb der zeichnerisch festgesetzten Gehölzflächen wird die Verwendung der in Festsetzung A.6. aufgelisteten Arten empfohlen.

## **6. Stellplatzsatzung**

Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen ist gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Fürth zu ermitteln und auf den privaten Baugrundstücken nachzuweisen. Bei Grenzgaragen sind die jeweils gültigen Vorschriften der HBO zu beachten.

## **7. Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser**

Auf die Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes sowie die Entwässerungssatzung der Gemeinde Fürth in Bezug auf die Verwendung von Niederschlagswasser wird hingewiesen.

Um Trinkwasser einzusparen (§ 37 Abs. 4 HWG) wird empfohlen, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser für die Brauchwassernutzung und Grünflächenbewässerung aufzufangen und zu nutzen.

In Anbetracht des oberflächennahen Grund- bzw. Hang- und Schichtenwassers wird empfohlen, beim Bau von Zisternen auf eine ausreichende Auftriebssicherung zu achten.

## **8. Empfehlung für die Errichtung von Passivhäusern bzw. die Verwendung bestimmter Brennstoffe als Heizenergieträger, Solarenergienutzung**

Die Nutzung der Solarenergie zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung sowie Errichtung von Photovoltaikanlagen wird empfohlen. Die Optimierung der Dachausrichtung zur Nutzung solarer Energie wird empfohlen.

Zur Minimierung schädlicher Umweltbelastungen (Reduzierung klimarelevanter Emissionen) sowie zur rationellen Verwendung von Energie wird empfohlen, Wohngebäude als sogenannte Passivhäuser zu errichten. Soweit diese Bauweise nicht gewählt werden sollte, wird empfohlen, regenerative Energieformen (z.B. Erdwärme, Holzpellets etc.) zu nutzen.

Erdwärmebohrungen erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis. Einzelheiten sind mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße abzustimmen.

## **9. Planvollzug**

Im Rahmen der Bauvorlage ist von den Bauherren ein das jeweilige Baugrundstück betreffende Höhenbestandsaufmaß vorzulegen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in den Freiflächenplänen auch die Ausgleichsmaßnahmen auf den nicht bebaubaren Grundstücksflächen (Ausgleichsflächen) nachzuweisen sind.

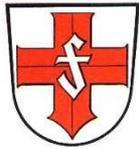
## 10. Artenschutz

Um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, wird darauf hingewiesen, dass

- Abrissarbeiten an Gebäuden außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar, durchzuführen sind. Vorbereitende, den Veränderungen an der Bausubstanz vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich. Ausnahmsweise können Abrissarbeiten an Gebäuden auch in der Zeit vom 01. März bis 30. September zugelassen werden, wenn die entsprechenden Gebäude oder Gebäudeteile unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße ist ein Ergebnisbericht zuzusenden.
- vorhandene Nistkästen aus dem Eingriffsbereich außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar, in die zu erhaltende Baumhecke an der westlichen Gebietsgrenze umzuhängen sind.

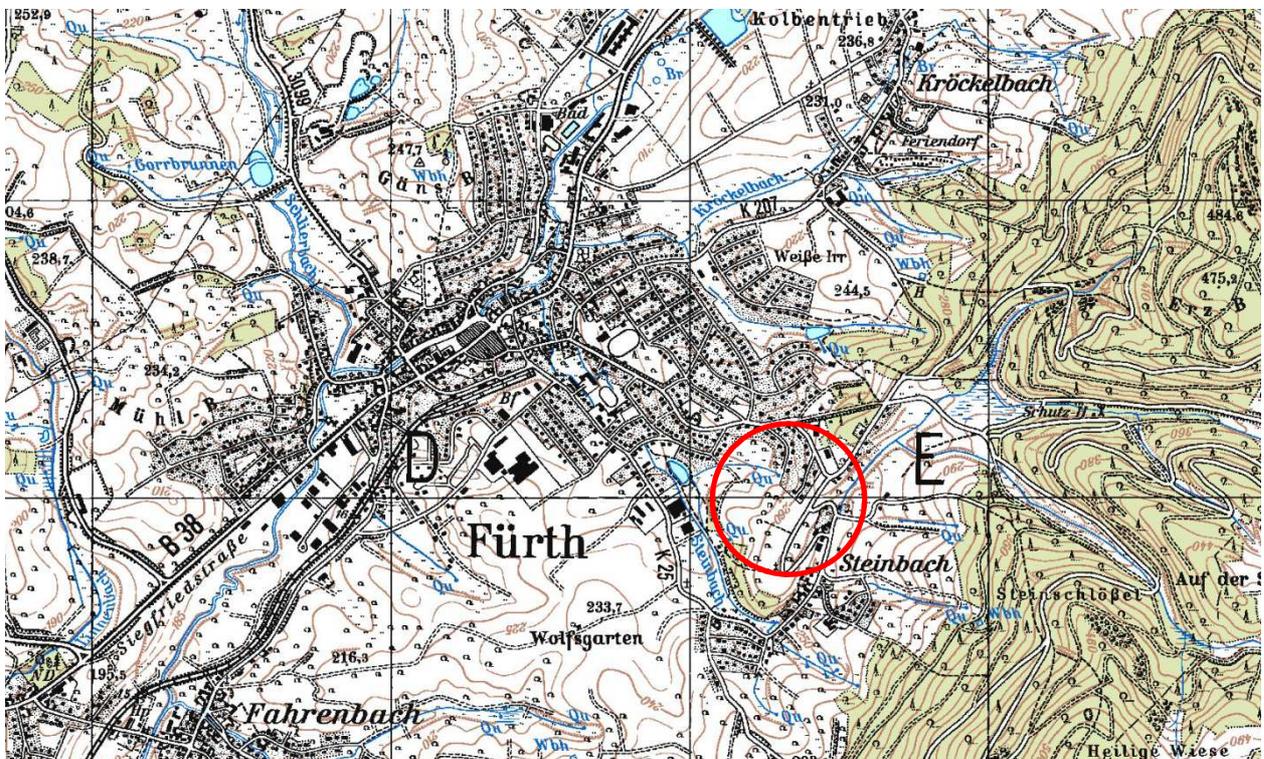
Darüber hinaus wird empfohlen, an den Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen für Fledermäuse vorzusehen. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.

Hinweis zur Bauweise: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.



Gemeinde Fürth

## Bebauungsplan „Erweiterung Mozartstraße“ in der Kerngemeinde Fürth



### Begründung

September 2015

SCHWEIGER + SCHOLZ  
Ingenieurpartnerschaft

Bearbeitet durch:

Schweiger + Scholz  
Ingenieurpartnerschaft  
Goethestraße 11  
64625 Bensheim

Umweltbericht bearbeitet durch:

Contura  
Landschaft Planen  
Birkenstraße 24  
64579 Gernsheim

## Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	4
I.1	Grundlagen	4
I.1.1	Anlass der Planung	4
I.1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	4
I.1.3	Planungsvorgaben	5
I.1.4	Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung	7
I.1.5	Erschließungsanlagen	8
I.1.6	Wasserwirtschaftliche Belange	8
I.1.7	Bodenschutz / Altlasten / Grundwasserschutz	10
I.1.8	Denkmalschutz	10
I.1.9	Energiewende / Klimaschutz	10
I.1.10	Belange des Kampfmittelräumdienstes	10
I.1.11	Belange des Artenschutzes	11
I.2	Festsetzungen des Bebauungsplanes	14
I.2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	14
I.2.2	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Zahl der Wohnungen je Gebäude	15
I.2.3	Sonstige Festsetzungen	15
I.2.4	Festsetzungen zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft	15
I.3	Städtebauliche Verträge	15
I.4	Bodenordnende Maßnahmen	16
II.	Umweltbericht	16
II.1	Allgemeines	16
II.1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplans	16
II.1.2	Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans (Kurzdarstellung)	16
II.1.3	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	17
II.1.4	Berücksichtigung der in Fachgesetzen und –plänen festgelegten Ziele	17
II.1.5	Angewandte Untersuchungsmethoden	17

II.1.6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	18
II.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	18
II.2.1 Lage und naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches	18
II.2.2 Boden und Altlasten	18
II.2.3 Klima	19
II.2.4 Grundwasser /Oberflächengewässer	19
II.2.5 Flora und Fauna	20
II.2.6 Schutzgut Landschaft	22
II.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	22
II.2.8 Schutzgut Mensch	23
II.2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	23
II.3 Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen	23
II.3.1 Schutzgut Boden	23
II.3.2 Schutzgut Klima	24
II.3.3 Schutzgut Grundwasser	24
II.3.4 Schutzgüter Flora und Fauna	25
II.3.5 Schutzgut Landschaftsbild	29
II.3.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	30
II.3.7 Schutzgut Mensch	30
II.3.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	30
II.3.9 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	31
II.3.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt (Monitoring)	32
II.3.11 Zusammenfassung	32
III. Planverfahren und Abwägung	33

**Anlagen:**

- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Bestandsplan zum Umweltbericht
- Entwicklungsplan zum Umweltbericht
- Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

## I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

### I.1 Grundlagen

#### I.1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Fürth beabsichtigt, am südlichen Ortsrand der Kerngemeinde eine kleinflächige Siedlungsentwicklung als Abschluss der vorhandenen Wohnbebauung entlang der „Mozartstraße“ zuzulassen. Entsprechend der bestehenden Siedlungsstruktur sollen zwei großzügige Bauplätze mit einem hohen Grünflächenanteil geschaffen werden. Gleichzeitig wird die Erschließungssituation durch Festsetzung einer Wendeanlage für das dreiachsige Müllfahrzeug verbessert. Die Mozartstraße ist derzeit als Sackgasse ohne Wendeanlage hergestellt, was nicht nur bei der Müllabholung zu Konflikten führt.

Die Gemeinde unterstützt die Innenentwicklung der Ortsteile durch Bauleitplanung, wo immer dies möglich ist. Ein Leerstandsmanagement kann im freien Immobilienmarkt durch die öffentliche Hand jedoch schon mangels Zugriffsmöglichkeit auf den privaten Wohnungsbestand nichts Wesentliches bewirken. Eine Folgenutzung bestehender Wohnungen scheitert im Allgemeinen nicht an fehlender Nachfrage, sondern an einem nicht marktgerechten Preis der gebrauchten Immobilien. Auch die Ortskernbelebung wird mit verschiedenen Maßnahmen der Gemeinde unterstützt. Dennoch muss zur Deckung der entsprechenden Nachfrage auch in angemessenem Umfang Neubauland entwickelt werden. Eine entsprechende Nachfrage an Bauland besteht. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen der geplanten Wohnbebauung sollen durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes geschaffen werden.

#### I.1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

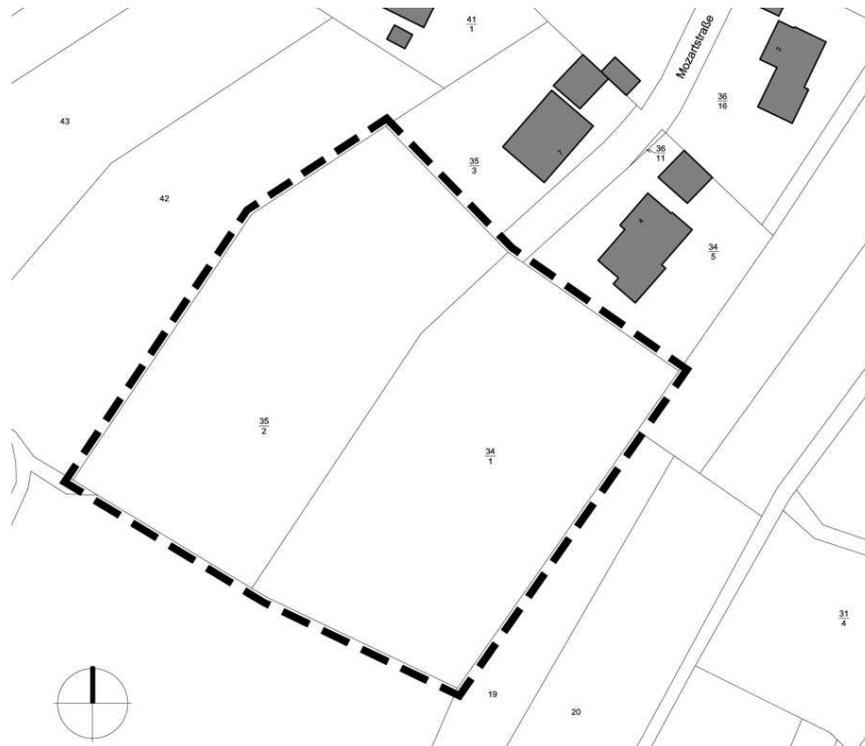


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Fürth, Flur 10, Flurstücke Nr. 34/1 und Nr. 35/2.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,73 ha.

### I.1.3 Planungsvorgaben

Im Regionalplan Südhessen 2010, der im Maßstab 1:100.000 vorliegt, ist die Fläche als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ sowie als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ dargestellt.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Fürth stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Das im Flächennutzungsplan noch dargestellte Landschaftsschutzgebiet (LSG) wurde im Zuge der letzten Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes aufgehoben. Die Aufhebung wurde mit Rechtsverbindlichkeit der neuen „Natura 2000-Verordnung“ am 08.03.2008 rechtswirksam.

Zur Vorbereitung der vorliegenden Siedlungsentwicklung wurde eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, welche die Darstellung als „Wohnbauflächen“ (W) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO zum Inhalt hat. Der Ausgleich der im Plangebiet verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft soll über eine gebietsinterne „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ erfolgen und wird im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt.

Der Feststellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erweiterung Mozartstraße“ in der Kerngemeinde Fürth wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth am 29.10.2013 zur Genehmigungsvorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB gefasst. Mit Verfügung vom 07.04.2014 (Aktenzeichen: Az. III 31.2-61d 02/01 9. FNP-Änd.-146) teilte das Regierungspräsidium Darmstadt mit, dass die Flächennutzungsplanänderung aufgrund des § 6 BauGB genehmigt wurde. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde daraufhin gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 09.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

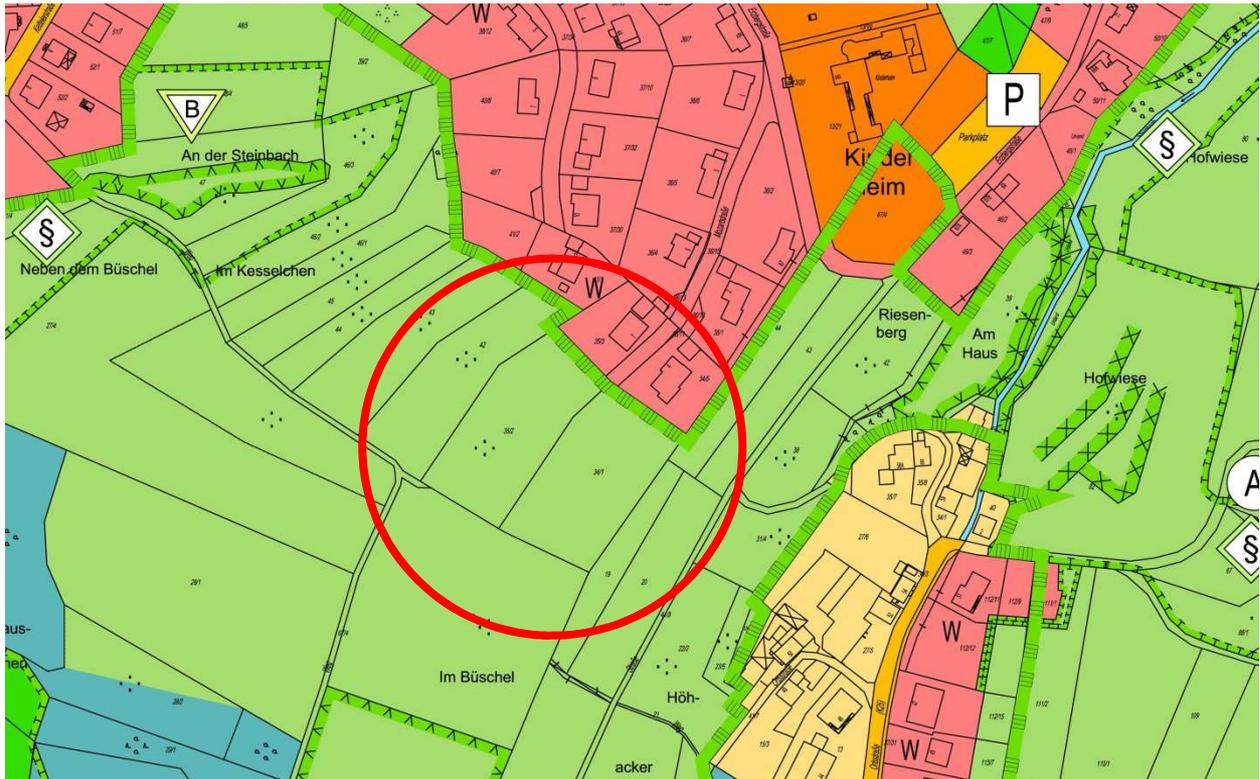


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürth



Abbildung 4: Ausschnitt aus der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Erweiterung Mozartstraße" in der Kerngemeinde Fürth

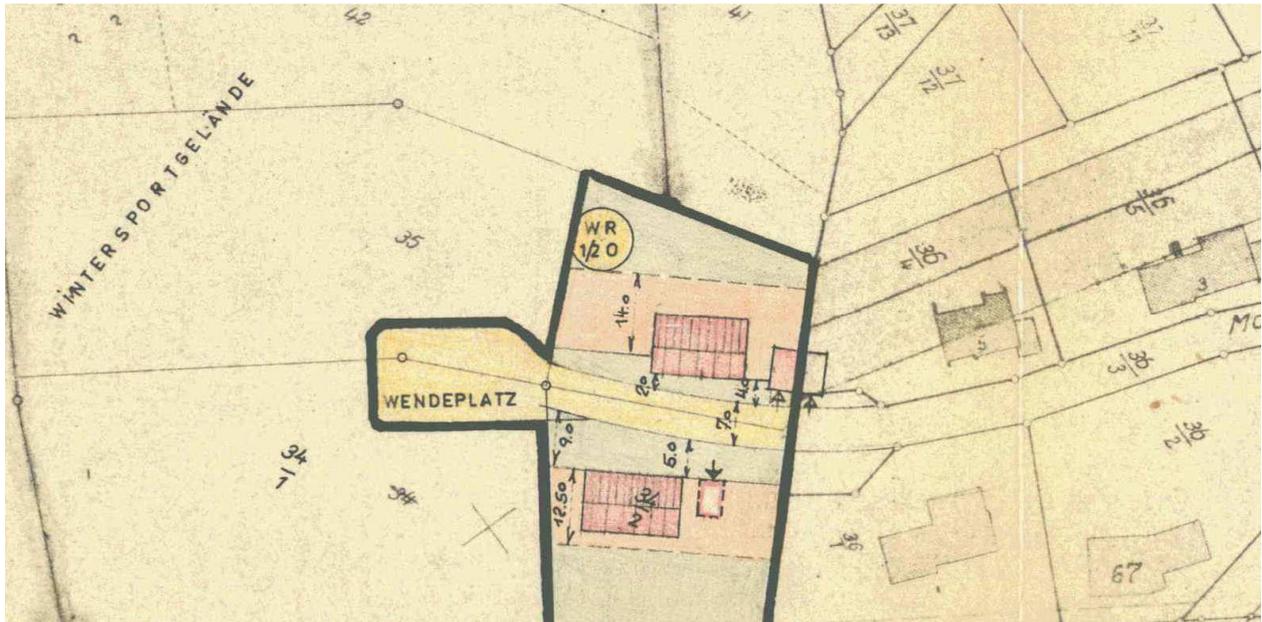


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Im Kesselchen“ (rechtskräftig seit dem 21.02.1971)

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Erweiterung Mozartstraße“ wird der bestehende Bebauungsplan „Im Kesselchen, 1. Änderung“ (rechtskräftig seit dem 21.02.1971, Ordnungsschlüssel: 006-31-07-2990-004-fue3\_1-01) im Bereich der festgesetzten Wendefläche überplant und ersetzt. Der bislang festgesetzte Wendepplatz genügt hinsichtlich der Abmessungen nicht den verkehrlichen Anforderungen des Bemessungsfahrzeugs (3-achsiges Müllfahrzeug).

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete und außerhalb von sonstigen Schutzgebieten.

Das Plangebiet selbst liegt außerhalb von Gebieten der Natura 2000-Verordnung, d.h. Fauna-Flora-Habitats (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) sind nicht betroffen.

#### I.1.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Kerngemeinde und grenzt unmittelbar an ein bestehendes Wohngebiet mit überwiegender Einzelhausbebauung. Die Wohngebäude in der Umgebung sind in ein- und zweigeschossiger Bauweise errichtet. Aufgrund der Lage in Hangbereichen wirken einzelne eingeschossige Gebäude durch den straßenseitig freistehenden Keller zweigeschossig. Die bauliche Dichte ist gering und liegt deutlich unterhalb der Obergrenzen nach § 17 BauNVO.

Bei den für die geplante Bebauung vorgesehenen Flächen handelt es sich um Wiesen- und Weideflächen mit Gehölzstrukturen. Einzelheiten zum aktuellen Zustand der Flächen sind dem Teil II „Umweltbericht“ dieser Begründung zu entnehmen.

Damit sich die geplanten Gebäude an die vorhandene Bebauung anpassen, wird eine GRZ von 0,25 für die zwei zusätzlichen Bauplätze festgesetzt. Somit liegt die bauliche Dichte deutlich unterhalb der Grenzwerte nach § 17 BauNVO.

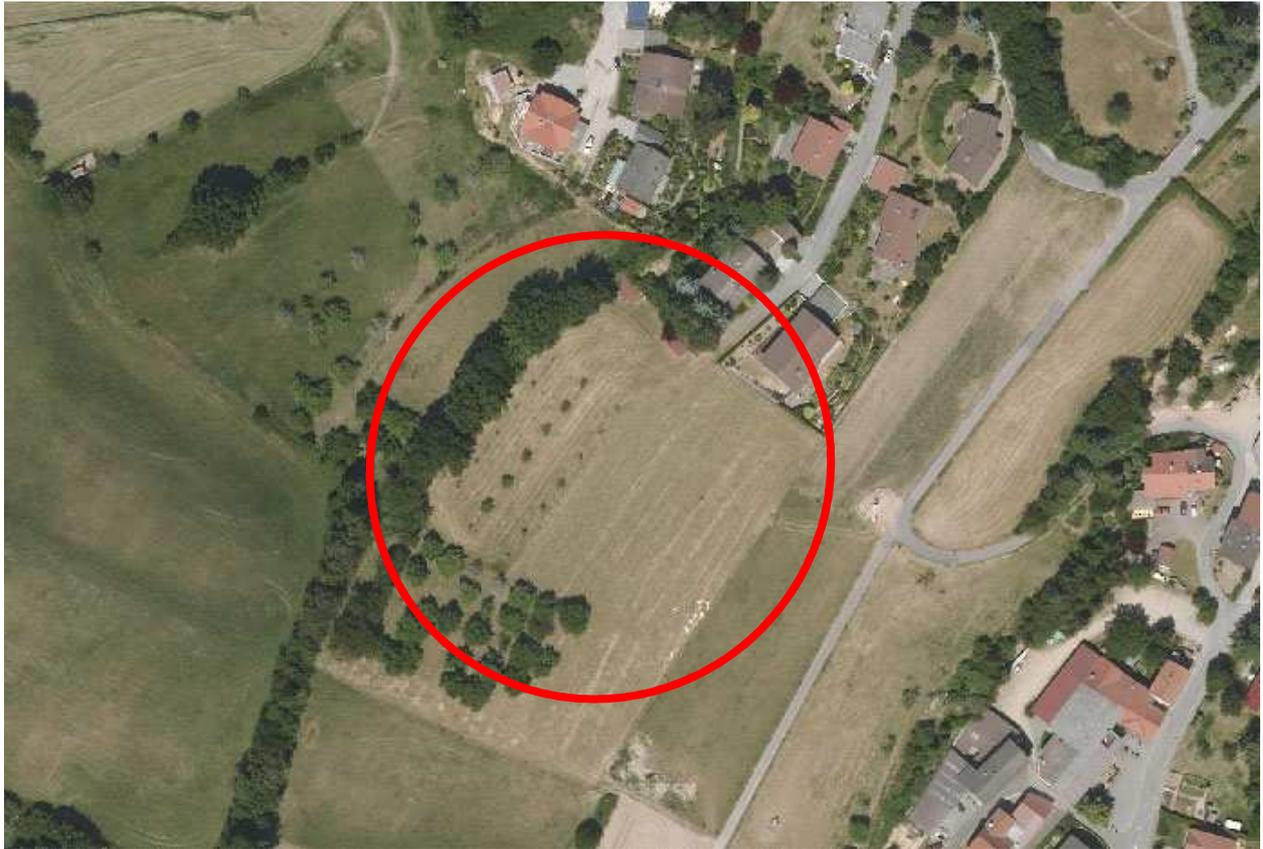


Abbildung 6: Luftbild des Plangebietes und der näheren Umgebung (unmaßstäblich)

### **I.1.5 Erschließungsanlagen**

Das Plangebiet ist durch die vorhandene Mozartstraße weitgehend erschlossen. Es ist vorgesehen den bereits in der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Kesselchen“ festgesetzten Wendehammer anzulegen. Der Bau der Wendeanlage erfolgt unter Inanspruchnahme von Flächen der zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke.

Der geringfügige zusätzliche Verkehr durch die Erweiterung des Wohngebietes ist als unwesentlich zu beurteilen und kann ohne zusätzliche Maßnahmen vom bestehenden Straßenverkehrsnetz aufgenommen werden.

Die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen müssen zur Herstellung der Anschlüsse für die Neubebauung erweitert werden.

### **I.1.6 Wasserwirtschaftliche Belange**

#### **I.1.6.1 Trinkwasser**

Die Trinkwasserversorgung wird über das öffentliche Trinkwassernetz und die Förderanlagen der Gemeinde gewährleistet. Die geplanten Vorhaben sind an das Trinkwassernetz anzuschließen.

Der Trinkwasserverbrauch wird durch den Bebauungsplan nur geringfügig zunehmen.

#### **I.1.6.2 Löschwasser**

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-

Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Aufgrund der Bestandsbebauung ist heute bereits der gleiche Löschwasserbedarf gegeben wie nach der Realisierung der Planung. Der Löschwasserbedarf ist über das Leitungsnetz sichergestellt. Im Zuge des Ausbaus des Wendeplatzes soll geprüft werden, ob dort ggf. ein weiterer Hydrant sinnvoll wäre.

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.

#### **I.1.6.3 Wasserqualität**

Die Wasserqualität des zur Verfügung stehenden Trinkwassers entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TWVO).

#### **I.1.6.4 Schutz- und Sicherungsgebiete nach dem Hessischen Wassergesetz**

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete.

Sonstige Schutz- und Sicherungsgebiete sind nicht betroffen.

#### **I.1.6.5 Bodenversiegelung**

Die zulässige Bodenversiegelung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erhöht. Zur Minimierung der Bodenversiegelung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 eine geringe bauliche Dichte festgesetzt.

#### **I.1.6.6 Abwasser**

Die Entwässerung des Gebietes ist durch Erweiterung der Ortskanalisation geplant. Die künftigen Gebäude sind an das vorhandene Kanalnetz anzuschließen. Nach Bestandsunterlagen der Gemeinde ist in der Mozartstraße ein DN 250 Abwasserkanal verlegt. Der Anschluss ist möglich, so dass auch seitens der Gemeinde keine Probleme bei der Abwasserbeseitigung gesehen werden, zumal die Schmutzwassermenge von zwei Einzelgebäuden innerhalb eines Mischwasserkanalsystems vernachlässigbar ist. Die Abwasserentsorgung ist daher sichergestellt. Auch der für die Abwasserbeseitigung zuständige Abwasserverband, der ebenfalls am Bauleitplanverfahren beteiligt wurde, hat keine Einwendungen vorgebracht.

Das im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche anfallende Niederschlagswasser kann mittels einer Versickerungsmulde innerhalb in der festgesetzten „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ versickert werden. In Abstimmung mit den privaten Grundstückseigentümern plant die Gemeinde die Anlage einer Versickerungsanlage im Bereich der Obstbaumwiese. Die Niederschlagswasserableitung in die begrünte Versickerungsmulde ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu überprüfen und erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße einzuholen.

Aufgrund der Größe der Baugrundstücke und der geringen zulässigen Versiegelung sollte eine Versickerung z.B. über Rigolen oder auch in die angrenzenden Ausgleichsflächen (gleiches Eigentum wie die Baugrundstücke) selbst bei nicht optimalen Bodenverhältnissen möglich sein. Die Planung und Nachweise zur Grundstücksentwässerung sind durch die Grundstückseigentümer bzw. Bauherren zu erbringen. Ein Anschluss an die Kanalisation wird nur als Ausnahme zugelassen, sofern die Versickerung technisch nicht möglich oder wasserrechtlich nicht genehmigungsfähig ist.

#### **I.1.6.7 Oberirdische Gewässer**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

### **I.1.7 Bodenschutz / Altlasten / Grundwasserschutz**

Das Plangebiet umfasst eine Siedlungsentwicklung als Abschluss der vorhandenen Wohnbebauung. Eine Gefährdung des Grundwassers wird bei der Realisierung der angestrebten Nutzung sowie bei der anschließenden Nutzung selbst ausgeschlossen bzw. soweit wie möglich minimiert.

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altflächen, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und / oder Grundwasserschäden.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

### **I.1.8 Denkmalschutz**

Innerhalb des Planbereiches und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine geschützten Kulturgüter. Bodenfunde aus dem Plangebiet sind nicht bekannt.

Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten zu Tage kommende Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) nach § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden, zu melden sind. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

### **I.1.9 Energiewende / Klimaschutz**

Die Belange des Klimaschutzes werden durch die Bundesgesetzgebung insbesondere durch die EnEV in gerechter Abwägung zu den Belangen der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt. Es bedarf keine weitergehenden Regelungen auf der Ebene des Bebauungsplans. Aufgrund der geringen Anzahl von Gebäuden sind auch Anlagen zur zentralen Erzeugung von Wärme nicht zweckmäßig. Besondere Risiken für das Gebiet durch Folgen des Klimawandels sind nicht erkennbar.

### **I.1.10 Belange des Kampfmittelräumdienstes**

Der Kampfmittelräumdienst wird nach Auskunft der Bündelungsstelle des Regierungspräsidiums Darmstadt im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bei Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteiligt, wenn von kommunaler Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind.

Um kampfmittelbedingte Risiken für die spätere wohnbaulich genutzten Flächen auszuschließen, wurde der Kampfmittelräumdienst dennoch neben der Bündelungsstelle des Regierungspräsidiums Darmstadt zusätzlich separat beteiligt. Aus dieser förmlichen Beteiligung erfolgte die Mitteilung, dass dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder über das Plangebiet vorliegen. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat jedoch keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

### I.1.11 Belange des Artenschutzes

In der Artenschutzprüfung (siehe Anlage) werden seitens des Gutachters verschiedene Maßnahmen sowie eine Empfehlung für die gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachteten Tiergruppen als Gesamtübersicht aufgeführt. Sowohl die Maßnahmen als auch die Empfehlung werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

Alle in den Maßnahmen genannten Typbezeichnungen sind seitens des Gutachters der Produktpalette der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH in Schorndorf entlehnt. Qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Empfehlungen werden hinsichtlich der Berücksichtigung als Festsetzung erläutert.

#### I.1.11.1 Vermeidungsmaßnahmen

**V 01 Begrenzung der Abrisszeiten:** *Aktuell sind Gebäudeteile im Plangebiet (Viehhütte) von Amsel, Haussperling und Hausrotschwanz als Nistplätze nutzbar, demnach kommt dem Gebäude eine potenzielle Bruthabitatfunktion zu; der Abriss der Viehhütte ist daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen um Verbotstatbestände bei synanthropen Vogelarten zu vermeiden.*

Maßnahmenalternative: *Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Abriss auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Der Vermeidungsmaßnahme zu den Gebäudeabrisszeiten fehlt der bodenrechtliche Bezug, um im Bebauungsplan festgesetzt werden zu können. Darüber hinaus ist derzeit kein Gebäudeabriss vorgesehen und wird auch nicht zur Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes erforderlich. Da der Artenschutz eingriffsbezogen zu sehen ist und ein Gebäudeabriss grundsätzlich zulässig ist, ist die Vermeidungsmaßnahme unabdingbar, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam ausschließen zu können. Daher wird auf die seitens des Gutachters beschriebene Vorgehensweise zur Begrenzung der Abrisszeiten im Teil C der Textfestsetzungen hingewiesen.

**V 02 Beschränkung der Rodungszeit:** *Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände gelten, da im Betrachtungsraum insgesamt nur ein sehr geringer Gehölzbestand vorhanden ist und daher auch den genannten Strukturen ggf. eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.*

Maßnahmenalternative: *Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Gemäß einem durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) bestätigten Erlass in Nordrhein-Westfalen vom 03.03.2010 ist klargestellt, dass das Rodungsverbot nach § 39 BNatSchG nicht für Gehölze in Haus- und Kleingärten sowie gemeindlichen Grünanlagen gilt. Eine

Befreiung von den Bestimmungen in § 39 BNatSchG ist demzufolge im vorliegenden Fall gar nicht erforderlich. Dennoch ist der Artenschutzaspekt zu berücksichtigen, der es verbietet, Gehölze zu beseitigen, die als Lebensstätte wild lebender Tierarten dienen. Daher ist die Beschränkung der zulässigen Rodungszeit für Gehölze im Bebauungsplan als verbindliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB enthalten. Die „Maßnahmenalternative“ wird als Ausnahme formuliert und so als verbindliche Festsetzung zum Bestandteil des Bebauungsplanes. Diese Festsetzung gilt für alle Gehölze, sowohl für heute schon bestehende wie auch künftig angepflanzte. Eine Differenzierung erscheint hier nicht erforderlich.

- V 03** Erhalt bestehender Nistgeräte: *Der Nistkasten an der Südwestecke der oberen Holzhütte ist aufgrund seiner Bedeutung für die höhlenbrütenden Arten der lokalen Avifauna langfristig zu sichern. Da der derzeitige Standort im Nutzungskonzept nicht zu erhalten ist, muss das Nistgerät an einen geeigneten Ersatzstandort verlagert werden.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Der Vermeidungsmaßnahme zum Erhalt bestehender Nistgeräte fehlt der bodenrechtliche Bezug, um im Bebauungsplan festgesetzt werden zu können. Daher wird auf die seitens des Gutachters beschriebene Vorgehensweise zum Erhalt bestehender Nistgeräte im Teil C der Textfestsetzungen hingewiesen.

- V 04** Habitatverschönerung: *Zur Verschönerung von potenziellen Siedlungsräumen der Zauneidechse entlang der nördlichen Plangebietsperipherie (besonderer Saumstreifen entlang der Südseite des Baumgehölzzuges) ist ein mindestens 5 m breiter Streifen (gemessen ab der Böschungsoberkante) von der Nutzung auszunehmen; dies umfasst sowohl die bauliche Nutzung, als auch die Nutzung als Freifläche oder Garten; der Streifen muss nach Westen offen sein, während im Süden eine Verknüpfung mit Maßnahme V 05 sinnvoll ist. Auch wenn sich die standortökologischen Bedingungen in dem abgegrenzten Saumbereich durch das Vorhaben – bspw. durch Beschattungseffekte - verändern werden, kommt es hier zu keinen unmittelbaren Beeinträchtigungswirkungen wie Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen; den Tieren wird die Möglichkeit offengehalten den – zukünftig – suboptimalen Siedlungsraum im Rahmen ihrer Migrationswanderung zu verlassen und geeignete Habitatareale neu zu besiedeln (vgl. K 01).*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Verschönerung von potenziellen Siedlungsräumen der Zauneidechse ist unabdingbar und wird im Bebauungsplan als verbindliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufgenommen.

- V 05** Zuwanderungsbarriere: *Da nicht ausschließbar ist, dass Zauneidechsen aus den potenziellen Siedlungsarealen im Zuge ihrer Migrationswanderung in die Rohbodenflächen des zukünftigen Baustellenbereiches einwandern und dort der Gefahr der Tötung oder der Verletzung ausgesetzt werden (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände), ist das jeweilige Baufeld entlang der Nord- und Westseite mittels eines mobilen ‚Amphibienzaunes‘ (Folienwand) zu dem angrenzenden Habitatpotenzial (besonderer, Saumstreifen) hin abzusichern. Die Maßnahme sollte sinnvollerweise in Verbindung mit Maßnahme V 04 realisiert werden, kann aber nach Umsetzung der baulichen Nutzung wieder entfernt werden (keine dauerhafte Unterhaltungspflicht)*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Herstellung einer bauzeitlichen Zuwanderungsbarriere ist unabdingbar und wird im Bebauungsplan als verbindliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufgenommen.

### I.1.11.2 CEF-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben nach Feststellung des Gutachters keine entsprechenden Maßnahmen notwendig. Es müssen daher keine CEF-Maßnahmen festgesetzt oder ausgeführt werden.

#### **I.1.11.3 FCS-Maßnahmen:**

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben nach Feststellung des Gutachters keine entsprechenden Maßnahmen notwendig. Es müssen daher keine FCS-Maßnahmen festgesetzt oder ausgeführt werden.

#### **I.1.11.4 Kompensationsmaßnahmen:**

**K 01** Schaffung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse: *Im kuppennahen südlichen / südöstlichen Bereich der geplanten Ausgleichsfläche (Flurstück 34/1) sind die Vorkommensbedingungen für die Zauneidechse durch Artenhilfsmaßnahmen zu optimieren um besiedelbare Ausweichhabitate - als unmittelbaren Potenzialausgleich - zu schaffen (Anlage von Steinriegeln oder Lesesteinhaufen im Bereich sonnenexponierter Standorte; Einbringen von Totholzstapel oder liegenden Stammholz; Zulassen von Brachezonen im Umfeld dieser Mikrohabitatstrukturen).*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Kompensationsmaßnahme zur Schaffung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse ist unabdingbar und wird im Bebauungsplan als verbindliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufgenommen.

#### **I.1.11.5 Sonstige artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen:**

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben nach Feststellung des Gutachters keine entsprechenden Maßnahmen notwendig. Es müssen daher keine sonstigen Maßnahmen festgesetzt oder ausgeführt werden.

#### **I.1.11.6 Empfohlene Maßnahmen:**

**E 01** Quartierschaffung für Fledermäuse: *Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.*

Hinweis zur Bauweise: *Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Auf die empfohlene Maßnahme zur Quartierschaffung für Fledermäuse wird im Teil C der Textfestsetzungen hingewiesen.

#### **I.1.11.7 Ergebnis der Artenschutzprüfung**

Mit den vorgenannten Festsetzungen werden die artenschutzrechtlichen Belange angemessen und städtebaulich begründet in der Planung berücksichtigt. Der Gutachter kommt im Rahmen der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu folgendem Ergebnis:

*„Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für 25 Vogelarten sowie für die Zauneidechse eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Zauneidechse sowie für fünf Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.“*

### **Notwendigkeit von Ausnahmen**

*Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.*

### **Ausnahmeerfordernis**

*Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.*

*Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben potenziell betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der kleinflächigen Siedlungsflächenerweiterung im südlichen Anschluss an die Mozartstraße kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.“*

## **I.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Nachfolgend werden die wesentlichen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erläutert und begründet, sofern dies nicht bereits an anderer Stelle der Begründung erfolgt.

### **I.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird als „Reines Wohngebiet“ (WR) nach § 3 BauNVO festgesetzt. Die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Läden und nicht störenden Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden aufgrund der mit ihnen möglicherweise einhergehenden erhöhten Verkehrsbelastung und Emissionen ausgeschlossen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) begrenzt. Zur Gewährleistung einer umfangreichen Eingrünung der Bebauung wird das Maß der baulichen Nutzung mit 0,25 / 0,25 unterhalb der zulässigen Höchstwerte nach § 17 BauNVO begrenzt. Aufgrund der Lage am Ortsrand sowie wegen der Lage an einem exponierten Hang wird die Geschossigkeit in diesem Bereich auf 1 Vollgeschoss begrenzt, was für Einzelhäuser in wenig verdichteter Bauweise auch angemessen ist.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen soll sich an der Topografie des anstehenden Geländes sowie der benachbarten Bebauung orientieren. Aus diesem Grund werden Festsetzungen bezüglich der maximal zulässigen Traufwandhöhen (TWH) und Firsthöhen (FH) getroffen, die sich auf die im Planteil festgesetzten Bezugspunkte beziehen. Dieser Bezug, anstelle des Bezuges auf die Straßenhöhe, ist wegen des hängigen Geländes sinnvoll. Mit der Festsetzung wird eine gute Anpassung an die Geländeform ermöglicht. Es werden 5,50 m für die maximale Traufwandhöhe und 9,00 m für die maximale Firsthöhe festgesetzt. Mit diesen Höhen ist eine angemessene Nutzung der Dachgeschosse zu Wohnzwecken möglich. Zur eindeutigen Beurteilung der zulässigen Höhen ist im Rahmen der Bauvorlage von den Bauherren ein das jeweilige Baugrundstück betreffende Höhenbestandsaufmaß vorzulegen. Hierzu ist im Plan ein Texthinweis zum Planvollzug enthalten.

### **I.2.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Zahl der Wohnungen je Gebäude**

Für das Baugebiet wird eine Bebauung nur mit Einzel- und Doppelhäusern als Sonderform der offenen Bauweise festgesetzt. Die somit unzulässigen Hausgruppen (Reihenhäuser) sind als verdichtete Bauform im Plangebiet nicht gewünscht.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt.

Die Zahl der Wohnungen wird auf maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude festgelegt. Diese Festsetzungen sollen dem Charakter der umliegenden Bebauung entsprechen und die Errichtung von Mehrfamilienhäusern und das von ihnen ausgehende erhöhte Verkehrsaufkommen ausschließen.

### **I.2.3 Sonstige Festsetzungen**

Die zulässige Dachneigung wird nicht auf einen festen Wert, sondern auf einen Bereich von 15° bis maximal 40° festgesetzt. Als Dachform werden als ortstypisch nur Sattel-, Pult- oder Walmdächer zugelassen.

Die Dachmaterialien sollen als Gestaltungsmerkmal des Gebietes aus roten bis braunen oder grauen bis schwarzen Farbtönen gewählt werden, wobei aus Umweltaspekten auch begrünte Dächer zulässig sind.

Für das Plangebiet gilt uneingeschränkt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Fürth. Die Stellplätze und Garagen sind in der Bauvorlage auf den Grundstücken in den überbaubaren Grundstücksflächen und / oder in den in den im Planteil festgesetzten Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten nachzuweisen.

Eine Festsetzung zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern gewährleistet eine angemessene Durchgrünung des Gebietes. Zusätzlich ist aufgrund von Gehölzbeständen eine ausreichende Eingrünung bzw. Einbindung des Baugebiets in die Landschaft gewährleistet.

### **I.2.4 Festsetzungen zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft**

In Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft wird auf den Teil II „Umweltbericht“ dieser Begründung verwiesen. Die darin aufgeführten Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe im Planbereich selbst sind im Bebauungsplan textlich festgesetzt.

## **I.3 Städtebauliche Verträge**

Im Rahmen der Realisierung der Baumaßnahmen entstehen Eingriffe, die auszugleichen sind. Die Verfügbarkeit der Flächen für diese Kompensationsmaßnahmen ist gegeben. Sie befinden sich im gleichen Eigentum wie die Baugrundstücksflächen. Die Eigentümer der Flächen werden durch Städtebauliche Verträge u.a. zur Durchführung der dort im Rahmen der Bebauungsplanung festgesetzten ausgleichsrelevanten Maßnahmen und der Übernahme der damit verbundenen Kosten verpflichtet. Diese Maßnahmen sind nach Entstehung der Eingriffe durchzuführen und dauerhaft, mindestens aber für die Zeit, in der die Eingriffe andauern, durchzuführen. Bei anteiliger Entstehung der Eingriffe sind die Eingriffe auch nur anteilig auszugleichen.

Für die Sicherstellung der Umsetzung der im textlichen Festsetzungsteil enthaltenen Artenschutzmaßnahmen geht die Gemeinde grundsätzlich nicht von einem Erfordernis städtebaulicher Verträge aus, da die Maßnahmen in den bauaufsichtlichen Verfahren in den Freiflächenplänen und Baubeschreibungen nachzuweisen sind. Dennoch werden entsprechende Verpflichtungen in Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern aufgenommen, soweit ohnehin aus anderen Gründen (z.B. Beitragsablösungen, Planungskostenerstattung etc.) städtebauliche Verträge abgeschlossen werden. Festsetzungen ohne bodenrechtlichen Bezug

sind in den Planhinweisen des textlichen Festsetzungsteils enthalten. Sie dienen im Wesentlichen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Diese sind zu gegebener Zeit eingriffsabhängig in den bauaufsichtlichen Verfahren abzuprüfen. Die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen „Handlungsstörers“.

#### **I.4 Bodenordnende Maßnahmen**

Eine Bodenordnung ist vorgesehen. Die Durchführung des vereinfachten Umlegungsverfahrens soll zu gegebener Zeit erfolgen.

## **II. Umweltbericht**

### **II.1 Allgemeines**

Der Begründung zum Bebauungsplan ist nach § 2 a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB beizufügen, der die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt.

#### **II.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplans**

Am südlichen Ortsrand der Kerngemeinde Fürth ist eine kleinflächige Siedlungsentwicklung als Abschluss der vorhandenen Wohnbebauung entlang der „Mozartstraße“ vorgesehen. Entsprechend der bestehenden Siedlungsstruktur sollen zwei großzügige Bauplätze mit einem hohen Grünflächenanteil geschaffen werden. Gleichzeitig wird die Erschließungssituation durch Festsetzung einer Wendeanlage für das dreiachsige Müllfahrzeug verbessert. Die Mozartstraße ist derzeit als Sackgasse ohne Wendeanlage hergestellt, was nicht nur bei der Müllabholung zu Konflikten führt.

Auf die ausführliche Darstellung in Teil I der Begründung wird verwiesen.

#### **II.1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans (Kurzdarstellung)**

Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird als „Reines Wohngebiet“ (WR) nach § 3 BauNVO festgesetzt. Die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Läden und nicht störenden Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden aufgrund der mit ihnen möglicherweise einhergehenden erhöhten Verkehrsbelastung und Emissionen ausgeschlossen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) begrenzt. Zur Gewährleistung einer umfangreichen Eingrünung der Bebauung wird das Maß der baulichen Nutzung mit 0,25 / 0,25 unterhalb der zulässigen Höchstwerte nach § 17 BauNVO begrenzt. Aufgrund der Lage am Ortsrand sowie wegen der Lage an einem exponierten Hang wird die Geschossigkeit in diesem Bereich auf 1 Vollgeschoss begrenzt, was für Einzelhäuser in wenig verdichteter Bauweise auch angemessen ist.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen soll sich an der Topografie des anstehenden Geländes sowie der benachbarten Bebauung orientieren. Aus diesem Grund werden Festsetzungen bezüglich der maximal zulässigen Traufwandhöhen (TWH) und Firsthöhen (FH) getroffen, die sich auf das natürliche Gelände in Gebäudemitte beziehen. Dieser Bezug, anstelle des Bezuges auf die Straßenhöhe, ist wegen des hängigen Geländes sinnvoll. Mit der

Festsetzung wird eine gute Anpassung an die Geländeform ermöglicht. Es werden 5,50 m für die maximale Traufwandhöhe und 9,00 m für die maximale Firsthöhe festgesetzt.

Für das Baugebiet wird eine Bebauung nur mit Einzel- und Doppelhäusern als Sonderform der offenen Bauweise festgesetzt. Die somit unzulässigen Hausgruppen (Reihenhäuser) sind als verdichtete Bauform im Plangebiet nicht gewünscht.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt.

Die Zahl der Wohnungen wird auf maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude festgelegt.

Die zulässige Dachneigung wird nicht auf einen festen Wert, sondern auf einen Bereich von 15° bis maximal 40° festgesetzt. Als Dachform werden als ortstypisch nur Sattel-, Pult- oder Walmdächer zugelassen.

Auf die ausführliche Darstellung in Teil I der Begründung wird verwiesen.

### **II.1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Bei der Aufstellung des arrondierenden Bebauungsplanes am südlichen Ende der Mozartstraße handelt es sich um eine ortsbezogene Entwicklung aufgrund eines konkreten Bauvorhabens. Die Prüfung alternativer Standorte wäre in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll bzw. zielführend.

### **II.1.4 Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele**

Im Regionalplan Südhessen 2010, der im Maßstab 1:100.000 vorliegt, ist die Fläche als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ sowie als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ dargestellt

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Fürth stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Das im Flächennutzungsplan noch dargestellte Landschaftsschutzgebiet (LSG) wurde im Zuge der letzten Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes aufgehoben. Die Aufhebung wurde mit Rechtsverbindlichkeit der neuen „Natura 2000-Verordnung“ am 08.03.2008 rechtswirksam. Zur Vorbereitung der vorliegenden Siedlungsentwicklung wurde eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, welche die Darstellung als „Wohnbauflächen“ (W) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO zum Inhalt hat. Der Ausgleich der im Plangebiet verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft soll über eine gebietsinterne „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ erfolgen und wird im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt. Der Feststellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erweiterung Mozartstraße“ in der Kerngemeinde Fürth wurde bereits in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth am 29.10.2013 gefasst und liegt derzeit dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vor.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Erweiterung Mozartstraße“ wird der bestehende Bebauungsplan „Im Kesselchen, 1. Änderung“ (rechtskräftig seit dem 21.02.1971) im Bereich der festgesetzten Wendefläche überplant und ersetzt.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten und außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Gebieten der Natura 2000-Verordnung, d.h. Fauna-Flora-Habitate (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) sind nicht direkt betroffen.

Es sind keine weiteren gesetzlichen Schutzgebiete betroffen.

### **II.1.5 Angewandte Untersuchungsmethoden**

- Bestandserhebung Biotop- und Nutzungstypen vor Ort (Oktober 2012)

- Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG (siehe Anhang)
- Verbal-argumentative Eingriffs- und Ausgleichsbewertung für die verschiedenen Landschaftspotenziale, rechnerische Bilanzierung analog zur hessischen Kompensationsverordnung.

### **II.1.6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen**

Bei der Zusammenstellung der Informationen wurde auf folgende Unterlagen und Materialien zurückgegriffen:

- Regionalplan Südhessen 2010.
- Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Fürth
- Landschaftsplan der Gemeinde Fürth (2002)
- Bodenkarte von Hessen 1:50.000, HLFB (1997).
- Weitere Naturschutzfachliche Grundlagendaten (Hessische Biotopkartierung, Schutzgebiete) auf folgender Grundlage: Internet-Abruf der Umweltdaten-Plattform Natureg am 10.12.2012
- Karte der Naturräume Hessens 1:200.000, 1974.

Es sind bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen keine Schwierigkeiten aufgetreten.

## **II.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens**

### **II.2.1 Lage und naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches**

Der Untersuchungsraum liegt im Kristallinen (Vorderen) Odenwald, im Bereich des Weschnitztals. Der Vordere Odenwald ist gekennzeichnet durch ein differenziertes Kleinrelief, das durch ein verzweigtes Gewässernetz geprägt wird. Innerhalb dieser Mittelgebirgslandschaft liegt eine kleinräumig differenzierte Standortvielfalt vor. Die Untereinheit ‚Weschnitztal‘ (Untereinheit 145.3) ist ein weites muldenförmiges, unbewaldetes Tal der Weschnitz.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Kerngemeinde Fürth oberhalb der Weschnitzaue am Ende der Sackgasse „Mozartstraße“, die beidseitig bebaut ist und bildet somit den Abschluss des vorhandenen Wohngebietes.

### **II.2.2 Boden und Altlasten**

Die Geologie wird im Vorderen Odenwald bestimmt von kristallinem Odenwaldgestein aus dem Devon, vornehmlich Granodiorit und in den Bachbereichen liegen quartäre Ablagerungen aus Ton und Schluff oft mit Steinen und Geröll vor.

Nach der Bodenkarte von Hessen (1:50.000, HLFB 1997) ist der Siedlungsrandbereich als „Siedlung, künstlich verändertes Gelände“ dargestellt. Bis auf diesen Übergang zur bestehenden Siedlung liegt das Plangebiet im Bereich der Bodeneinheit (312) „Braunerde über sauren Plutoniten, lösslehmarm“. Dieser Bodentyp zeichnet sich durch ein mittleres Ertragspotenzial und ein geringes Nitratrückhaltevermögen aus. Der Bodentyp ist im Landschaftsraum häufig.

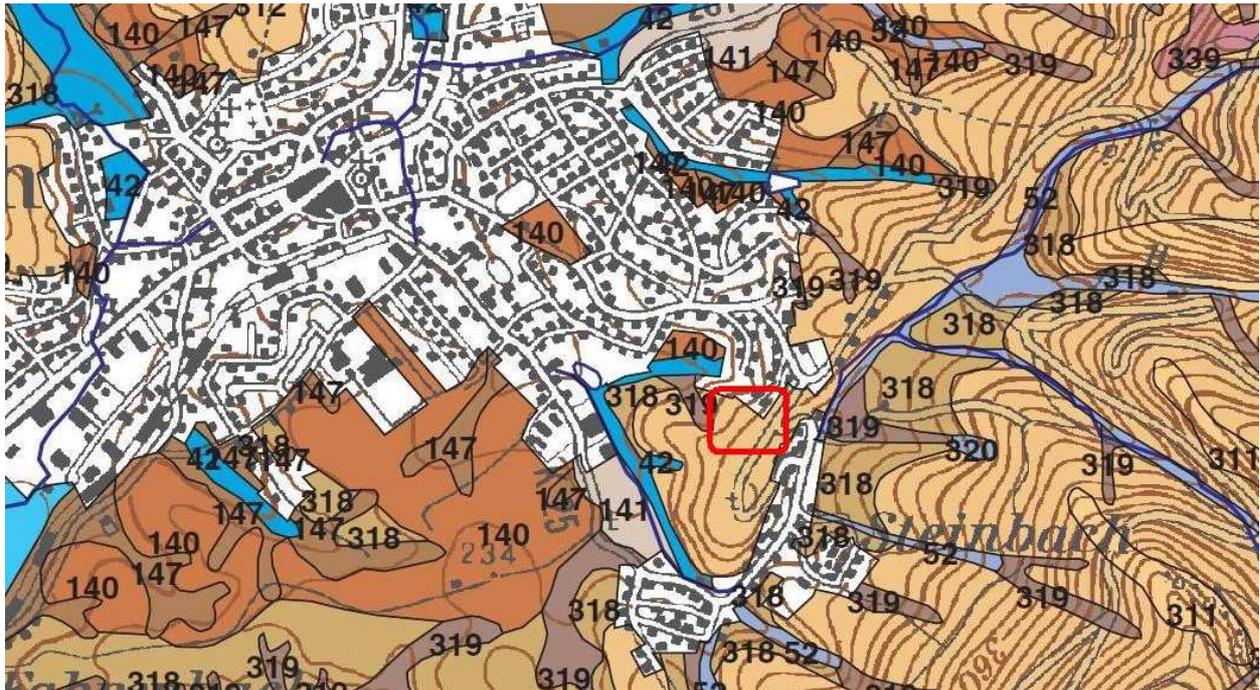


Abbildung 7: Ausschnitt aus der Bodenkarte 1:50.000, Blatt 6318 Erbach, mit Lage des Plangebiets

Der Boden im Plangebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) geprägt.

#### *Altlasten*

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangebietsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altflächen, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und / oder Grundwasserschäden.

### **II.2.3 Klima**

Die Planungsregion wird dem Klimaraum Südwest-Deutschland und dem Klimabezirk Westlicher Odenwald zugerechnet. Dieser Klimabezirk ist gekennzeichnet durch milde Winter und warme Sommer. Die mittlere Niederschlagshöhe im Jahr beträgt ca. 800-850 mm.

Die Klimafunktionskarte von Hessen (M.:1:200.000, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Wiesbaden 1997) weist das Weschnitztal als potentiell aktive Ventilationsfläche (Räume für Luftaustausch und Luftransport) aus, wobei die zahlreichen Siedlungslagen im Weschnitztal als ‚Strömungsbarrieren durch Baustrukturen‘ dargestellt sind.

Die kleinflächige aufgelockerte Bebauung am Ortsrand und in Kuppennähe stellt jedoch kein bedeutsames Hindernis für den Luftaustausch dar. d.h. der Luftaustausch kann unmittelbar stattfinden. Die noch unbebauten Wiesenflächen des Planungsbereichs sind grundsätzlich Kaltluft produzierende Flächen. Die Kaltluft fließt in die Weschnitztaue ab. Wesentliche Auswirkungen auf das Kleinklima sind nicht zu erwarten.

### **II.2.4 Grundwasser /Oberflächengewässer**

Die Grundwasserergiebigkeit ist nach der Standortkarte, Hydrogeologische Karte (1981), im kristallinen Odenwald sehr gering, die Grundwasserentstehung ist im kristallinen Odenwald ziemlich direkt (innerhalb eines Jahres oder noch direkter) und deshalb empfindlich.

Der Bearbeitungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten.

Oberflächengewässer sind im Gebiet selbst nicht vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder von Flächen, die bei Deichversagen überschwemmt werden.

## II.2.5 Flora und Fauna

### ***Vegetation / Biotoptypen***

Ein Biotopbestand wurde am 25. Oktober 2012 erhoben. Die Bestandsbeschreibung und Bestandsbewertung erfolgt auf Grundlage der Kompensationsverordnung anhand des angetroffenen Zustandes (Flächennummern entsprechend Plan: „Bestand“; die Maße der Gehölze sind geschätzt).

In einem kleinen Teilgebiet (Bereich der geplanten Wendeanlage) überplant der vorliegende Bebauungsplan „Erweiterung Mozartstraße“ den bestehenden Bebauungsplan „Im Kesselchen, 1. Änderung“ (rechtskräftig seit dem 21.02.1971). Für diesen Teilbereich ist in der Bilanzierung nicht vom aktuellen Zustand (realer Bestand) sondern dem rechtsgültigen Zustand (fiktiver Bestand) auszugehen. Dieser ist im Bestandsplan ebenfalls dargestellt und hier als ‚Fläche 5‘ dargestellt und bewertet.

Der südwestlich an das vorhandene Wohngebiet angrenzende Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen mäßig intensiv genutztes Grünland, eine Baumhecke im Westen und jungen Obstbaumbestand. Westlich an den Geltungsbereich schließt eine strukturreiche hochwertige Streuobstwiese an.

Durch die Hessische Biotopkartierung (Erfassungsstand: 1995) wurde die Baumhecke als Biotopnummer Nr. 6318-2577 „Baumhecke am Südostrand von Fürth“ erfasst. Die westlich des Geltungsbereichs gelegene Streuobstwiese ist mit der Biotopnummer Nr. 6318-2573 „Streuobst nordwestlich von Steinbach“ dokumentiert.

#### Fläche 1: Frischwiese, mäßig intensiv

Nach Westen geneigte Fläche mit mäßig intensiv genutztem, mäßig artenreichem Frischgrünland. Das Grünland zeigt einen guten Aufwuchs, auffällig ist Rotklee (*Trifolium pratense*), Häufig vertreten sind typische Fettwiesenarten wie: *Taraxacum officinale*, *Dactylis glomerata*, *Arrhenatherum elatius*, *Ranunculus acris* und *R. repens*, *Plantago lanceolata*, *Rumex acetosa*, *Heracleum sphondylium*. Des Weiteren auch Arten wie *Leontodon autumnale*, *Poa trivialis*, *Trisetum flavescens*. Das Potenzial der Fläche zeigt sich an dem vereinzelt, meist randlichen Auftreten von Arten extensiver genutzten Grünlands wie *Centaurea jacea*, *Galium album* oder auch *Festuca rubra*. Durchschnittlich waren etwa 20 – 25 Arten anzutreffen.

Auf dem westlichen Abschnitt der Wiesenfläche befinden sich 20 junge Obstbäume, überwiegend Apfel, aber auch einige wenige Kirsch- und Birnbäume. Der Stammdurchmesser beträgt bei allen Bäumen weniger als 10 cm, sie sind zwischen 2 und 4 m hoch, die Krone ist noch relativ wenig ausgebildet und überdeckt durchschnittlich etwa 3 m<sup>2</sup>.

*Bewertung nach KV:* Die Grünlandfläche wird als Mischtyp 06.320/06.310 (intensiv / extensiv genutztes Frischgrünland) mit  $(44+27)/2 = 36$  WP/m<sup>2</sup> angesetzt. Zusätzlich sind hier die jungen Obstbäume zu bilanzieren (Typ 04.110 mit 31 WP/m<sup>2</sup> im Bereich der Kronentraufe (je 3 m<sup>2</sup>) zusätzlich zum darunter liegenden Biotoptyp).

#### Fläche 2: Sukzessionsfläche mit Brombeere

Kleine Fläche angrenzend bzw. in Fortsetzung der Baumhecke (Fläche 3) aber ohne älteren Baumbestand; die Fläche ist als Sukzessionsfläche geprägt durch Gehölzjungwuchs (v.a. Wildkirsche) und Brombeere (*Rubus frut. agg.*).

*Bewertung nach KV:* Die Sukzessionsfläche wird als Typ 01.152 mit 32 WP/m<sup>2</sup> angesetzt.

### Fläche 3: Baumhecke

Baumhecke an der Geländekante am westlichen Gebietsrand, abschnittsweise etwas lückig, 5 bis 10 m breit. Die Bäume sind zwischen 8 und 20 m hoch und haben einen Stammdurchmesser zwischen 20 und 50 cm, teilweise sind die Bäume auch mehrstämmig. Prägend sind vor allem Eichen und Kirschen, vereinzelt auch Walnuss. Der Unterwuchs ist geprägt durch Brennnessel und Brombeere sowie Baum-Jungwuchs und Sträucher.

*Bewertung nach KV:* Die Baumhecke ist als Typ 04.600 mit 56 WP/m<sup>2</sup> zu bewerten.



Abbildung 8: Blick von Osten (Standort: Bereich künftige Wendeanlage) in Richtung Westen über die Frischwiese (Fl. 1) auf die Baumhecke (Fl. 3). Rechts im Bild einer der Holzschläge (Fl. 4) am nordöstlichen Gebietsrand.

### Fläche 4: Holzschlag / Holzverschlag

Zwei überdachte Holzschläge / Holzverschläge zum Lagern von Brennholz bzw. als Regenunterstand.

*Bewertung nach KV:* Dachflächen mit Regenwasserversickerung, Typ 10.715 mit 6 WP/m<sup>2</sup>

*Fiktiver Bestand:*

### Fläche 5: (Fiktiver Bestand): Asphaltierter Wendhammer

(Überplanter Teilbereich des rechtsgültigen B-Plans „Im Kesselchen, 1. Änderung“ (rechtskräftig seit dem 21.02.1971)

*Bewertung nach KV:* Sehr stark versiegelte Flächen, Typ 10.510 mit 3 WP/m<sup>2</sup>

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten sowie Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten. Im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung wurden keine höherwertigen Biotope dokumentiert.

### **Fauna**

Durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkmechanismen sind beeinträchtigende Wirkungen auf die lokale Fauna nicht von vornherein auszuschließen. Zur Fauna des Gebietes wurde daher eine Potenzialabschätzung vorgenommen und ein Gutachten erstellt, welches insbesondere die artenschutzrechtlichen Erfordernisse berücksichtigt. Die Ergebnisse sind ausführlich dargestellt in:

Anlage: Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG zum Bebauungsplan  
,Erweiterung Mozartstraße' der Gemeinde Fürth,  
Büro für Umweltplanung Dr. Winkler, Rimbach, Januar 2013

### **Datengrundlagen, Betrachtungsraum und berücksichtigte Artengruppen**

Eine aktuelle Begehung des Plangebietes zur Potenzial-Abschätzung erfolgte am 09. Januar 2013. Auf Basis dieser Begehung wurde ein potenzieller Siedlungsraum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ermittelt, wie auch Zufallsbeobachtungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die Bewertung integriert wurden. Im Zuge dieser Begehungen wurden alle Gehölze im Plangebiet auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht (vgl. nachstehende Abbildung). Eine systematische, aktuelle und vorhabensbezogene Erfassung von Tierarten erfolgte nicht.

Für die Grundlagenermittlung wurde der Entwurf zum Bebauungsplan „Erweiterung Mozartstraße“ (SCHWEIGER + SCHOLZ, Ingenieurpartnerschaft) in seiner Fassung von November 2012 herangezogen.

Die Potenzialabschätzung auf Grundlage der angetroffenen Strukturen und Standorteigenschaften des Gebietes kommt zu dem Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betrachtungsrelevanz allein für die Vögel sowie für die Einzelart Zauneidechse besteht.

Zu den Ergebnissen der Artenschutzprüfung siehe Kapitel II.3.4 - Schutzgüter Flora und Fauna.

### **II.2.6 Schutzgut Landschaft**

Die beiden geplanten Bauplätze liegen in der Flucht der bestehenden Bebauung an der Mozartstraße und bilden mit der geplanten Realisierung der Wendeanlage den Abschluss dieses Wohngebietes. Das Plangebiet besteht aus Grünlandflächen in westexponierter Hanglage und ist durch eine Baumhecke im Westen und einen großen Streuobstbestand im Süden eingegrünt. Während im Norden auf gleicher Höhe Siedlung angrenzt, steigt das Gelände mit der Wiese nach Osten bis zum Erreichen einer Kuppe deutlich an. Hinter der Kuppe schließt sich der Ortsteil Steinbach an.

Die Fernwirksamkeit des Gebietes ist durch die Gehölzstrukturen nach Westen und Süden hin trotz deutlicher Hangneigung nur wenig bedeutsam. Expositionsbedingt gilt dies auch in östlicher Richtung zur Kuppe hin, so dass es sich diesbezüglich nicht um einen besonders sensiblen Standort handelt.

### **II.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Laut Auskunft des Landesamtes für Denkmalschutz sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Kulturdenkmäler nach § 2 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) bekannt.

## **II.2.8 Schutzgut Mensch**

Bei der Betrachtung des Schutzgutes „Mensch“ ergeben sich grundsätzlich Überschneidungen mit anderen Schutzgütern, insbesondere mit den Schutzgütern Landschaftsbild, Grundwasser (Trinkwasserverbrauch), Boden (hier hauptsächlich der Aspekt Altlasten) sowie Klima / Luft (Immissionsschutz).

Aufgrund der sehr kleinflächigen baulichen Entwicklung ist nicht von einer weitgreifenden Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse, der lufthygienischen Situation oder des Trinkwasserverbrauchs auszugehen.

## **II.2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Es sind keine besonders bedeutenden Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter oder kumulierende Effekte festzustellen.

## **II.3 Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen**

### **II.3.1 Schutzgut Boden**

#### **Auswirkungen**

- Verlust natürlichen Oberbodens durch Versiegelung im Bereich der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen.
- Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

#### **Maßnahmen**

- Grundsätzlich ist mit Boden sparsam umzugehen, die Versiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Oberboden ist gemäß DIN 18915 zu sichern und fachgerecht zu lagern. Er soll möglichst vor Ort einer Folgenutzung zugeführt werden.
- Die Baustellenfläche ist soweit möglich zu minimieren.
- Bei eventuell erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Plangebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial zu verwenden.
- Die Versiegelung wird durch eine geringe GRZ beschränkt.
- Minimierung des Versiegelungsgrades und dadurch Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit durch Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien.
- Schutz des Bodens und Förderung seiner Durchlüftung durch ständige Vegetationsdecken.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Baumaßnahmen, die Eingriffe in den Boden erfordern, auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten ist. Werden diese festgestellt, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), zu informieren.

*Der Eingriff in die Funktionen des Bodens ist vor Ort nicht ausgleichbar. Die Eingriffswirkung kann an anderer Stelle oder durch Maßnahmen, die sich auf andere Potentiale (Arten- und Biotopotential) verbessernd auswirken, kompensiert werden.*

### **II.3.2 Schutzgut Klima**

#### **Auswirkungen**

- Es kommt zu einer erhöhten Erwärmung durch Versiegelung im Bereich der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen.

#### **Maßnahmen**

Auch wenn die Auswirkungen der geplanten kleinflächigen Bebauung auf das Geländeklima geringfügig sind, werden folgende sich auf das Geländeklima ausgleichend auswirkenden Maßnahmen festgesetzt.

- Erhaltung der Gehölze, insbesondere der Baumhecke im Westen.
- Die Gehölze sind vor Beeinträchtigungen während der Bauzeit zu schützen.
- Aufschüttungen im Bereich der Gehölze sind unzulässig.
- Durchgrünung der Bauflächen durch Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen einer Auswahlliste von standortgerechten Gehölzen gesichert, u.a. ist je angefangene 250 m<sup>2</sup> Baugrundstücksfreifläche ein Laubbaum anzupflanzen.
- An der Grenze südlich und östlich der künftigen Wohnbebauung ist entsprechend der zeichnerischen Festsetzung eine mindestens dreireihige Hecke anzupflanzen.

*Die klimatischen Auswirkungen der Bebauung auf einer vergleichsweise kleinen Fläche sind gering. Die Sicherung der künftigen Durchgrünungsgrad im Gebiet und die enge Verzahnung des Gebietes mit der umliegenden strukturreichen Landschaft haben eine kleinklimatisch ausgleichende Wirkung auf das Plangebiet.*

### **II.3.3 Schutzgut Grundwasser**

#### **Auswirkungen**

- Geringfügig verringerte Versickerung und Grundwasserneubildung durch Versiegelung einer landwirtschaftlichen Fläche, dadurch Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses aus diesem Gebiet durch Versiegelung.
- Geringfügige Erhöhung des Wasserverbrauchs.

#### **Maßnahmen**

- Nicht verwendetes Niederschlagswasser der Dachflächen oder aus dem Überlauf der Zisternen ist nach Möglichkeit und geeigneten Untergrundverhältnissen innerhalb der Grundstücke über die belebte Bodenzone (Muldenversickerung) zu versickern.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen im Bereich von Flächen, von denen keine Gefahr für Grund- und Fließgewässer ausgeht.
- Um Trinkwasser einzusparen wird festgesetzt, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in Zisternen aufzufangen und zu nutzen.

*Die Maßnahmen bewirken einen verzögerten Niederschlagswasserabfluss. Das Oberflächenwasser wird, soweit es der Boden zulässt, vor Ort versickert. Der Bedarf an Trinkwasser wird sich geringfügig erhöhen. Der Eingriff in das Grundwasserpotential kann minimiert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden.*

## II.3.4 Schutzgüter Flora und Fauna

### II.3.4.1 Auswirkungen Vegetation / Biotope

Die vorgesehene Bebauung und Versiegelung betrifft eine relativ kleine Fläche im Anschluss an vorhandene Bebauung. Es kommt zum Verlust von mäßig intensiv genutztem, nicht artenarmem Grünland und zwei kleinen Holzhütten bzw. Holzverschlägen. Die hochwertigste Struktur des Plangebietes, die Baumhecke am Westrand, wird von der Bauplanung nicht berührt.

Planungsrechtlich ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der geplanten Wendeanlage bereits die Versiegelung einer (etwas abweichend zugeschnittenen) Wendeanlage zulässig ist (Überplanung des Bebauungsplanes „Im Kesselchen, 1. Änderung“, rechtskräftig seit dem 21.02.1971).

### II.3.4.2 Auswirkungen Fauna

Eine gewisse Bedeutung unter den (möglichen) Auswirkungen des geplanten Vorhabens hat neben dem Flächenverlust, der fast stets mit dem Verlust an Lebensraum einhergeht und die Tötung von Tieren und/oder die Zerstörung von Lebensstätten zur Folge haben kann, hier konkret die unvermeidliche Beseitigung der kleinen Holzgebäude im Nordosten, die als Nistmöglichkeit synanthroper Vogelarten in Betracht kommen. Bestehende Nisthilfen (Nistkasten an der Südwestecke der oberen Holzhütte) sind durch Verlagerung zu erhalten.

Da mit einem Vorkommen der Zauneidechse entlang der nördwestlichen Plangebietsperipherie (besonnter Saumstreifen entlang der Südseite des Baumheckenzuges) zu rechnen ist, sind maßgebliche Beeinträchtigungen in diesem Bereich auszuschließen.

### Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (vgl. Anlage) wurde geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG vereinbar ist. Dabei war zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen.

Der Prüfung auf die Verletzung von Verbotstatbeständen sind die Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. von Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich der ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen, FSC-Maßnahmen<sup>1</sup>) zugrunde zu legen. Kann mit Hilfe dieser Maßnahmen eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung verhindert werden, so ist kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen.

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für 25 Vogelarten sowie für die Zauneidechse eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Zauneidechse sowie für fünf Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.

Zum Ausschluss der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Gutachten folgende Maßnahmen<sup>2</sup> formuliert:

---

<sup>1</sup>CEF-Maßnahme= „measures to ensure continued ecological functionality“ = Maßnahmen, die durch aktive, vorgezogene Maßnahmen eine Verschlechterung der ökologischen Funktionen verhindern.

FCS-Maßnahme = „favourable conservation status“ = Sicherungsmaßnahmen eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen

<sup>2</sup> Maßnahmenummerierung (V 01 ff) aus Gutachten übernommen

### **Vermeidungsmaßnahmen:**

V 01 Begrenzung der Abrisszeiten: Aktuell sind Gebäudeteile im Plangebiet (Viehhütte) von Amsel, Haussperling und Hausrotschwanz als Nistplätze nutzbar, demnach kommt dem Gebäude eine potenzielle Bruthabitatfunktion zu; der Abriss der Viehhütte ist daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen um Verbotstatbestände bei synanthropen Vogelarten zu vermeiden.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Abriss auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

V 02 Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände gelten, da im Betrachtungsraum insgesamt nur ein sehr geringer Gehölzbestand vorhanden ist und daher auch den genannten Strukturen ggf. eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

V 03 Erhalt bestehender Nistgeräte: Der Nistkasten an der Südwestecke der oberen Holzhütte ist aufgrund seiner Bedeutung für die höhlenbrütenden Arten der lokalen Avifauna langfristig zu sichern. Da der derzeitige Standort im Nutzungskonzept nicht zu erhalten ist, muss das Nistgerät an einen geeigneten Ersatzstandort verlagert werden.

V 04 Habitatverschönerung: Zur Verschönerung von potenziellen Siedlungsräumen der Zauneidechse entlang der nördlichen Plangebietsperipherie (besonderer Saumstreifen entlang der Südseite des Baumgehölzzuges) ist ein mindestens 5 m breiter Streifen (gemessen ab der Böschungsoberkante) von der Nutzung auszunehmen; dies umfasst sowohl die bauliche Nutzung, als auch die Nutzung als Freifläche oder Garten; der Streifen muss nach Westen offen sein, während im Süden eine Verknüpfung mit Maßnahme V 05 sinnvoll ist. Auch wenn sich die standortökologischen Bedingungen in dem abgegrenzten Saumbereich durch das Vorhaben – bspw. durch Beschattungseffekte - verändern werden, kommt es hier zu keinen unmittelbaren Beeinträchtigungswirkungen wie Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen; den Tieren wird die Möglichkeit offen gehalten den – zukünftig – suboptimalen Siedlungsraum im Rahmen ihrer Migrationswanderung zu verlassen und geeignete Habitatareale neu zu besiedeln (vgl. K 01).

V 05 Zuwanderungsbarriere: Da nicht ausschließbar ist, dass Zauneidechsen aus den potenziellen Siedlungsarealen im Zuge ihrer Migrationswanderung in die Rohbodenflächen des zukünftigen Baustellenbereiches einwandern und dort der Gefahr der Tötung oder der Verletzung ausgesetzt werden (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände), ist das jeweilige Baufeld entlang der Nord- und Westseite mittels eines mobilen ‚Amphibienzaunes‘ (Folienwand) zu dem angrenzenden Habitatpotenzial (besonderer, Saumstreifen) hin abzusichern. Die Maßnahme sollte sinnvollerweise in Verbindung mit Maßnahme V 04 realisiert werden, kann aber nach Umsetzung der baulichen Nutzung wieder entfernt werden (keine dauerhafte Unterhaltungspflicht)

**CEF-Maßnahmen** („vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“):

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

**FCS-Maßnahmen** („besondere Sicherungsmaßnahmen“):

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

**Kompensationsmaßnahmen:**

K 01 Schaffung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse: Im kuppennahen südlichen/südöstlichen Bereich der geplanten Ausgleichsfläche (Flurstück 34/1) sind die Vorkommensbedingungen für die Zauneidechse durch Artenhilfsmaßnahmen zu optimieren um besiedelbare Ausweichhabitats – als unmittelbaren Potenzialausgleich - zu schaffen (*Anlage von Steinriegeln oder Lesesteinhaufen im Bereich sonnenexponierter Standorte; Einbringen von Totholzstapeln oder liegendem Stammholz; Zulassen von Brachezonen im Umfeld dieser Mikrohabitatstrukturen.*

**Empfohlene Maßnahmen:**

E 01 Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.

Hinweis zur Bauweise: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.

**Ergebnis der Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG:**

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt. Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Es werden Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen empfohlen, CEF-Maßnahmen (Vorlaufende Ersatzmaßnahmen) und FCS-Maßnahmen (besondere Sicherungsmaßnahmen) werden nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen von geschützten Arten in Bezug auf § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine Art notwendig.

**II.3.4.3 Maßnahmen Flora und Fauna (Gesamtdarstellung)**

Mit folgenden Maßnahmen lassen sich Eingriffe für Flora und Fauna vermeiden, minimieren und (aufgrund einer entsprechenden internen Ausgleichsfläche) kompensieren. Maßgebliche artenschutzrechtliche Erfordernisse (s.o.) sind integriert bzw. in der Planung angemessen berücksichtigt.

- Die erforderliche Ein- und Durchgrünung der Bauflächen wird durch Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen einer Auswahlliste von standortgerechten Gehölzen gesichert, u.a. ist je angefangene 250 m<sup>2</sup> Baugrundstücksfreifläche mindestens ein Laubbaum anzupflanzen.
- An der Grenze südlich und östlich der künftigen Wohnbebauung ist entsprechend der zeichnerischen Festsetzung eine mindestens dreireihige Hecke (Pflanzabstand 1,5 x 1,0 m, mind. 2xv, Höhe 60-100 cm) mit Gehölzen entsprechend festgesetzter Auswahlliste anzupflanzen.
- Unzulässig ist das Anpflanzen von Nadelgehölzen und Hybridpappeln.
- Alle Gehölzpflanzungen sind extensiv zu unterhalten und zu pflegen (keine Pflanzenschutzmittel). Abgestorbene Gehölze sind nachzupflanzen.
- Die vorhandene Baumhecke entlang der westlichen Gebietsgrenze ist entsprechend der zeichnerischen Festsetzung dauerhaft zu erhalten.
- Bei Bautätigkeiten ist die Baumhecke entsprechend DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.
- Geländeauffüllungen innerhalb der festgesetzten Heckenflächen (Erhalt und Neuanpflanzung) sind unzulässig.
- Entlang der Süd(ost)seite der Baumhecke ist ein 5,0 m breiter Saumstreifen (gemessen ab Böschungsoberkante) offen und passierbar zu halten um den freien Ortswechsel von Zauneidechsen zu ermöglichen.
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bezüglich der Zauneidechse, ist im Zuge der Bautätigkeit das jeweilige Baufeld entlang der Nord- und Westseite mittels eines mobilen ‚Amphibienzaunes‘ (Folienwand) zum angrenzenden Saumstreifen hin abzusichern um ein Einwandern von Zauneidechsen in den Baubereich zu verhindern.
- Abrisszeiten: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bezüglich der gebäudebrütenden Vogelarten, ist der Abriss der kleinen Hütten außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (ggf. 29.) Februar, durchzuführen. Ausnahmsweise kann der Abriss auch innerhalb dieser Frist zugelassen werden, wenn die niederzulegenden Gebäude unmittelbar vor dem Abriss durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Von der Durchführung der Ausnahme ist die UNB vorab zu unterrichten und erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.
- Rodungszeiten: Unzulässig ist das Abschneiden oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September. Jederzeit zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Auch bei Form- und Pflegeschnitten sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach BNatSchG zu beachten. Ausnahmsweise können Gehölzrodungen auch außerhalb der Frist zugelassen werden, wenn die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Von der Durchführung der Ausnahme ist die UNB vorab zu unterrichten und erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.
- Vorhandene Nistkästen aus dem Eingriffsbereich sind außerhalb der Brutzeit in die zu erhaltende Baumhecke an der westlichen Gebietsgrenze umzuhängen.
- Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleinsäugern zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist die Errichtung von Mauern (mit Ausnahme von Trockenmauern) bzw. Mauersockeln ebenfalls unzulässig.

- Auf der Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereichs ist als Ausgleichsmaßnahme das vorhandene mäßig intensive Grünland zu extensivieren: Die extensive Wiese ist maximal zweimal pro Jahr zu mähen; 1. Schnitt zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli, 2. Schnitt nach dem 15. September. Das Mähgut ist abzufahren und einer Nutzung zuzuführen. Eine Düngung der Flächen ist unzulässig
- Die im Westen der Wiese gepflanzten 20 Obstbäume sind zu erhalten. Dieser Bestand ist entsprechend der zeichnerischen Festsetzung um insgesamt 10 weitere Obstbaumhochstämme, möglichst Äpfel regionaltypischer Sorten, Hochstamm, 3xv, STU 10-12 cm zu ergänzen und dauerhaft durch schonende Form- und Pflegeschnitte zu unterhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.
- An der Ostgrenze der internen Ausgleichsfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) ist zur Habitataufwertung für die Zauneidechse ein Lesesteinhaufen herzustellen. Der locker geschüttete Steinhaufen ist mit einer Grundfläche von ca. 5,0 m<sup>2</sup> und eine Höhe von 30 bis 60 cm länglich oder kompakt anzulegen. Randlich ist eine ca. 2,0 m breite Brachezone einzurichten. Diese ist frühestens alle 2 Jahre abschnittsweise zu mähen.

#### Empfehlungen:

- Verbesserung des Lebensraumangebots für Fledermäuse: Schaffung von nutzbaren Quartierstrukturen an gewerblichen Neubauten; hier: Holzverschalungen in kleineren Teilbereichen der Fassaden oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen. Hinweis zur Bauweise: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.

*„Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Biotope ist nicht als gravierend zu werten, da ihre floristische Ausstattung im Plangebiet überwiegend als ubiquitär zu bezeichnen ist und die im Plangebiet beanspruchten Biotoptypen im Landschaftsraum häufig sind. Ein ausreichendes Ausweichpotential für die betroffene Fauna durch benachbarte Grünland- und Gehölzstrukturen ist gegeben.“*

*Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen aufgefangen. Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders bzw. streng geschützten europarechtlich relevanten Art führt.“*

### II.3.5 Schutzgut Landschaftsbild

#### Auswirkungen

- Veränderung des Landschaftsbildes durch Schaffung von zwei Bauplätzen auf bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen am Siedlungsrand

#### Maßnahmen

- Das Maß der baulichen Nutzung (GRZ) wird mit 0,25 auf einen Wert unterhalb der zulässigen Höchstwerte nach § 17 BauNVO begrenzt.
- Aufgrund der Lage am Ortsrand sowie wegen der Lage an einem exponierten Hang wird die Geschossigkeit in diesem Bereich auf 1 Vollgeschoss begrenzt.
- Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen soll sich an der Topografie des anstehenden Geländes sowie der benachbarten Bebauung orientieren. Aus diesem Grund werden Festsetzungen bezüglich der maximal zulässigen Traufwandhöhen (TWH) und Firsthöhen (FH) getroffen, die sich auf das natürliche Gelände in Gebäudemitte beziehen.

Dieser Bezug, anstelle des Bezuges auf die Straßenhöhe, ist wegen des hängigen Geländes sinnvoll. Mit der Festsetzung wird eine gute Anpassung an die Geländeform ermöglicht. Es werden 5,50 m für die maximale Traufwandhöhe und 9,00 m für die maximale Firsthöhe festgesetzt.

- Dacheindeckungen sind mit rotem bis braunem oder grauem bis schwarzem, nicht spiegelndem Material vorzunehmen.
- Die vorhandene Baumhecke entlang der westlichen Gebietsgrenze ist entsprechend der zeichnerischen Festsetzung dauerhaft zu erhalten.
- Bei Bautätigkeiten ist die Baumhecke entsprechend DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.
- Eingrünung der Baugrundstücke mit einer dreireihigen Hecke nach Süden und Osten.
- Erhaltung und Ergänzung von Obstbaumhochstämmen auf der angrenzenden Wiese (interne Ausgleichsfläche) im Südwesten des Geltungsbereichs zur Entwicklung und Stützung der weiter südlich angrenzenden, älteren Streuobstwiesen.

*Mit der Realisierung von zwei Bauplätzen angrenzend an vorhandene Bebauung ist aufgrund der bestehenden örtlichen Verhältnisse und der Vorprägung kein bedeutsamer Eingriff in das Landschaftsbild zu erwarten. Der Bereich ist bereits relativ weitgehend eingegrünt. Da im Norden die Bebauung angrenzt und im Osten das Gelände auf eine Kuppe ansteigt, ist die geplante Bebauung bei Einhaltung von moderaten Gebäudehöhe und ergänzenden Eingrünungsmaßnahmen im Hinblick auf das Landschaftsbild unproblematisch.*

### **II.3.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter**

Im Planbereich und dessen Umgebung sind der Gemeinde keine Kulturgüter und sonstigen Sachgüter bekannt, für die eine Beeinflussung oder Beeinträchtigung durch die Planung möglich wäre.

### **II.3.7 Schutzgut Mensch**

Durch die geplante Bebauung sind keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

### **II.3.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**

Die durch den Bebauungsplan mögliche Veränderung der Flächen wirkt sich in erster Linie auf die Schutzgüter Boden sowie Flora und Fauna aus, in geringem Maße auch auf das Landschaftsbild.

Es kommt zum Verlust von Wiesenflächen. Die damit zusammenhängenden und davon abhängigen Biozönosen werden beeinträchtigt und auch zerstört. Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Biotope ist jedoch als nicht gravierend zu werten, denn die im Gebiet vorhandenen Biotoptypen sind im Landschaftsraum häufig und mit gleichwertiger und auch besserer Ausstattung vertreten. Ein ausreichendes Ausweichpotential für die beeinträchtigte Fauna ist durch die umgebenden Strukturen gegeben. Die auf der im Geltungsbereich befindlichen Ausgleichsfläche vorgesehenen Maßnahmen zur Grünlandextensivierung sowie zur Erhaltung und Neuschaffung von Gehölzstrukturen und Kleinhabitaten sind geeignet, Beeinträchtigungen von Fauna und Flora gering zu halten bzw. ausreichend zu kompensieren.

Die mit der Schaffung von Siedlungsflächen immer einhergehende Zerstörung und Versiegelung gewachsenen Bodens ist, durch die Unersetzbarkeit immer als erheblich zu werten. Durch die Festsetzung einer moderaten baulichen Ausnutzbarkeit (GRZ 0,25) und Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung des Wohngebietes wird hier eine gewisse Minimierung erreicht.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen, und Kompensationsmaßnahmen aufgefangen. Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders bzw. streng geschützten europarechtlich relevanten Art führt.

Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der bereits bestehenden Eingrünung mit Gehölzstrukturen im unmittelbaren Umfeld nicht gegeben. Durch die vorgesehene eingeschossigen Bauweise und die Pflanzmaßnahmen an der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine Einbindung der Bebauung in die freie Landschaft gewährleistet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Durchführung der artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs keine maßgebliche Verschlechterung des Umweltzustandes eintritt.

### **II.3.9 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**

Zur Kontrolle der Abhandlung Eingriff / Ausgleich im Gebiet wurde eine Bilanzierung durchgeführt. Die Bilanzierung für das geplante Baugebiet wurde gemäß Kompensationsverordnung („Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV)“) vom 1. September 2005 vorgenommen.

Der Bilanzierung wurden als Ausgangszustand die im „Plan: Bestand“ dargestellten Flächen zugrunde gelegt. In einem kleinen Teilgebiet (Bereich der geplanten Wendeanlage) überplant der vorliegende Bebauungsplan „Erweiterung Mozartstraße“ den bestehenden Bebauungsplan „Im Kesselchen, 1. Änderung“ (rechtskräftig seit dem 21.02.1971). Für diesen Teilbereich wird in der Bilanzierung nicht vom aktuellen Zustand (realer Bestand) sondern vom ebenfalls im Bestandsplan dargestellten rechtsgültigen Zustand (fiktiver Bestand) ausgegangen.

Für den Entwicklungszustand werden der Bilanzierung die im „Plan: Entwicklung“ dargestellten Flächen zugrunde gelegt. Für die Planung wird somit von folgenden Nutzungen ausgegangen:

Überbaubare Grundstücksflächen gehen als Nutzungstyp 10.715 (Dachflächen mit Regenwassernutzung) entsprechend der festgesetzten GRZ von 0,25 in die Berechnung ein, Flächen für Stellplätze und Zufahrten als Nutzungstyp 10.530 (Teilversiegelte Flächen, versickerungsaktiv) mit 10 % der Grundstücksgröße. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden als „Gärtnerisch anzulegende Flächen“ (Nutzungstyp 11.221) angesetzt, mit Ausnahme der festgesetzten, neu anzulegenden Hecke am Ostrand des Gebietes (Nutzungstyp 02.400) und der als „zu Erhalten“ festgesetzten Baumhecke am Westrand (Nutzungstyp 04.600). Je angefangene 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche wird zusätzlich die Pflanzung mindestens eines Laubbaumes (insgesamt 8) festgesetzt.

Auf der Ausgleichsfläche innerhalb des Plangebietes (Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft) wird die Extensivierung der Grünlandnutzung festgesetzt (Nutzungstyp 06.310). Ergänzend zu den 20 hier bereits gepflanzten und als zu erhaltenden festgesetzten Obstbäumen ist eine Neupflanzung von weiteren 10 Obstbäumen vorgesehen. Bilanziert wird der Bereich der Kronentraufe (1,0 m<sup>2</sup> / neu gepflanztem Obstbaum) mit Nutzungstyp 04.110 zusätzlich zur überkronten Fläche. Die festgesetzte neu anzulegende Hecke am Nordrand der internen Ausgleichsfläche geht als Nutzungstyp 02.400 in die Bilanzierung ein. Der festgesetzte Saumstreifen entlang des Südostrandes der zu erhaltenden Baumhecke liegt innerhalb des Kronentraufes der Baumhecke und wird zeichnerisch nicht gesondert ausgewiesen und auch nicht extra bilanziert.

Es entsteht mit diesen Vorgaben rechnerisch ein Biotopwertüberschuss in Höhe von 1.528 WP. Dieser Überschuss verbleibt als „Kompensationsreserve“ in Hinblick auf weniger optimal ausgeglichene Schutzgüter (insbesondere Schutzgut Boden) im Verfahren. Der Eingriff ist damit auch rechnerisch als ausgeglichen zu bewerten. Ein externer Ausgleich wird nicht erforderlich.

### **II.3.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt (Monitoring)**

Für das kleine Plangebiet bestehen keine Prognoseunsicherheiten, die einer direkten Überwachung bedürfen. Das gesetzlich geforderte Monitoring kann sich somit auf die üblichen unregelmäßigen Beobachtungen der Gemeindemitarbeiter im Zuge von Ortsterminen beschränken.

### **II.3.11 Zusammenfassung**

Am südlichen Ortsrand der Kerngemeinde Fürth ist eine kleinflächige Siedlungsentwicklung als Abschluss der vorhandenen Wohnbebauung entlang der „Mozartstraße“ vorgesehen. Entsprechend der bestehenden Siedlungsstruktur sollen zwei großzügige Bauplätze mit einem hohen Grünflächenanteil geschaffen werden. Gleichzeitig wird die Erschließungssituation durch Festsetzung einer Wendeanlage für das dreiaxige Müllfahrzeug verbessert. Die Mozartstraße ist derzeit als Sackgasse ohne Wendeanlage hergestellt, was nicht nur bei der Müllabholung zu Konflikten führt.

Im Bestand umfasst der südlich an bestehende Siedlung anschließende Geltungsbereich im Wesentlichen mäßig intensiv genutztes Grünland mit einigen neu gepflanzten Obstbäumen. Daneben sind eine große Baumhecke an der westlichen Peripherie, sowie ein angrenzender größerer Streuobstbestand gebietsprägend.

Durch die Maßnahmen werden Grünlandflächen in Anspruch genommen, die aus naturschutzfachlicher Sicht einen maximal mittleren Wert haben. Mit der Festsetzung einer relativ moderaten baulichen Ausnutzbarkeit (GRZ 0,25) und umfangreichen Erhaltungs- und Aufwertungsvorgaben wird einem landschaftsverträglichen Konzept Rechnung getragen. Eine umfassende Ergänzung der bereits bestehenden gehölzgeprägten Eingrünung des neu zu bebauenden Abschnittes ist vorgesehen.

Aufgrund der strukturellen Beschaffenheit des Gebietes wurde basierend auf einer Potenzialabschätzung eine Artenschutzprüfung erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung bestimmter artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine relevanten Beeinträchtigungen von geschützten Arten in Bezug auf § 44 Abs. 1 BNatSchG festzustellen sind. Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird für keine Art erforderlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Realisierung des Bebauungsplans, unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich negativer Einflüsse keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

Durch umfangreiche Sicherungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs wird ein externer naturschutzfachlicher Ausgleich nicht erforderlich.

### III. Planverfahren und Abwägung

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Fürth hat am 08.05.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Mozartstraße“ in der Kerngemeinde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Planverfahren wurde mit der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fortgesetzt. Die Bürger hatten hierbei Gelegenheit, die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB einzusehen und zu erörtern. Der Bebauungsplan wurde hierzu in der Zeit vom 11.06.2012 bis einschließlich 13.07.2012 öffentlich ausgelegt.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom 31.05.2012 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB schriftlich über die Planungen informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, mit einer Frist bis zum 13.07.2012 gegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange führten im Wesentlichen zur weitergehenden Ausarbeitung und Konkretisierung der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie zur Ergänzung von Festsetzungen zur Minimierung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde vorgenommen, durch die die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe vollständig ausgeglichen werden. Eine Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde zur Vervollständigung der Verfahrensunterlagen erstellt und in den Festsetzungen berücksichtigt.

Die Planung konnte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 11.12.2012 gegenüber der Vorentwurfsplanung entsprechend ergänzt als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen werden.

Anschließend wurde nur das Planverfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erweiterung Mozartstraße“ fortgeführt. Diese wurde dann in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth am 29.10.2013 zur Genehmigungsvorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) gefasst. Mit Verfügung vom 07.04.2014 (Aktenzeichen: Az. III 31.2-61d 02/01 9. FNP-Änd.-146) teilte das Regierungspräsidium Darmstadt mit, dass die Flächennutzungsplanänderung aufgrund des § 6 BauGB genehmigt wurde. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde daraufhin gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 09.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Als weiterer Verfahrensschritt wurde das Bebauungsplanverfahren fortgesetzt. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung in der Zeit vom 18.05.2015 bis einschließlich 19.06.2015 durchgeführt. Die Bürger hatten während dieses Zeitraumes erneut Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen zu den Planungen.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.05.2015 über die öffentliche Auslegung der Planung informiert. Auch ihnen wurde erneut Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist bis zum 19.06.2015 gegeben.

Im Zuge der Abwägung aller zu berücksichtigender Belange untereinander und gegeneinander beschloss die Gemeindevertretung über die Berücksichtigung oder Zurückweisung der vorgebrachten Einwendungen und Hinweise im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Dies führte im Wesentlichen zu ergänzenden Erläuterungen zu Artenschutzmaßnahmen, zur Abwasserbesei-

tigung und Versickerungsanlagen sowie zu städtebaulichen Verträgen. Darüber hinaus wurden Hinweise im Zusammenhang mit Grund- bzw. Hang- und Schichtenwasser sowie zur Vorlage von Freiflächenplänen im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren ergänzt. Zudem wurden die artenschutzrechtlichen Festsetzungen ohne bodenrechtlichen Bezug in die Planhinweise verschoben.

Der Bebauungsplan „Erweiterung Mozartstraße“ in der Kerngemeinde, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie den in der Begründung genannten Anlagen (Bestandsplan und Entwicklungsplan zum Umweltbericht, Flächenbilanzierung in Anlehnung an die Kompensationsverordnung, Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG), konnte nach Abwägungsentscheidung in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth am 22.09.2015 im Wesentlichen unverändert gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden und trat durch die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.



Bestand

**Realer Bestand:**  
Tatsächlicher Zustand

**Fiktiver Bestand:**

Rechtsgültiger Zustand im überplanten Teil des Bebauungsplans "Im Kesselchen, 1. Änderung" aus dem Jahr 1971

- ■ ■ ■ Geltungsbereich "Erweiterung Mozartstraße"
  - ■ ■ ■ Überplanter Teil des Bebauungsplans "Im Kesselchen, 1. Änderung" (1971)
  - Flurstücksgrenzen
  - Informelle Darstellung: Baugrenzen der Planung
- Bestand Biotop- / Nutzungstypen**
- Nr** Flächennummer s. Erläuterungstext
- Fiktiver Bestand**
- 10.510 Versiegelte Flächen, Asphalt
- Realer Bestand**
- 06.310/06.320 Frischwiese / -weide, mäßig intensiv genutzt, nicht artenarm
  - 04.600 Baumhecke
  - 01.152 Brombeeren u. Gehölzsukzession
  - 10.715 Dachflächen unbegrünt, mit Regenwasserversickerung
  - 04.110 Obstbaum (jung)



**Gemeinde Fürth i.O.**  
 Umweltbericht  
 zum Bebauungsplan  
 "Erweiterung Mozartstraße"

**Plan: Bestand**  
 Maßstab: 1:500  
 Datum: 23.01.2013  
 Gez.: HR  
 Proj.Nr.: 12.203  
 Geä.:



Bürogemeinschaft LANDSCHAFT PLANEN  
 Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin  
 ANETTE LUDWIG  
 Birkenstraße 24  
 64579 Gernsheim  
 Telefon 06258 902726  
 Telefax 06258 902725

Dipl.-Biologe  
 HENRY RIECHMANN  
 Heckenstraße 21  
 68199 Mannheim  
 Telefon 0621 81099945  
 Telefax 0621 81099946

**Entwicklung**

**Planung / Entwicklung**

 10.715 Überbaubare Flächen (gem. GRZ):  
Dachflächen unbegrünt,  
mit Regenwasserversickerung

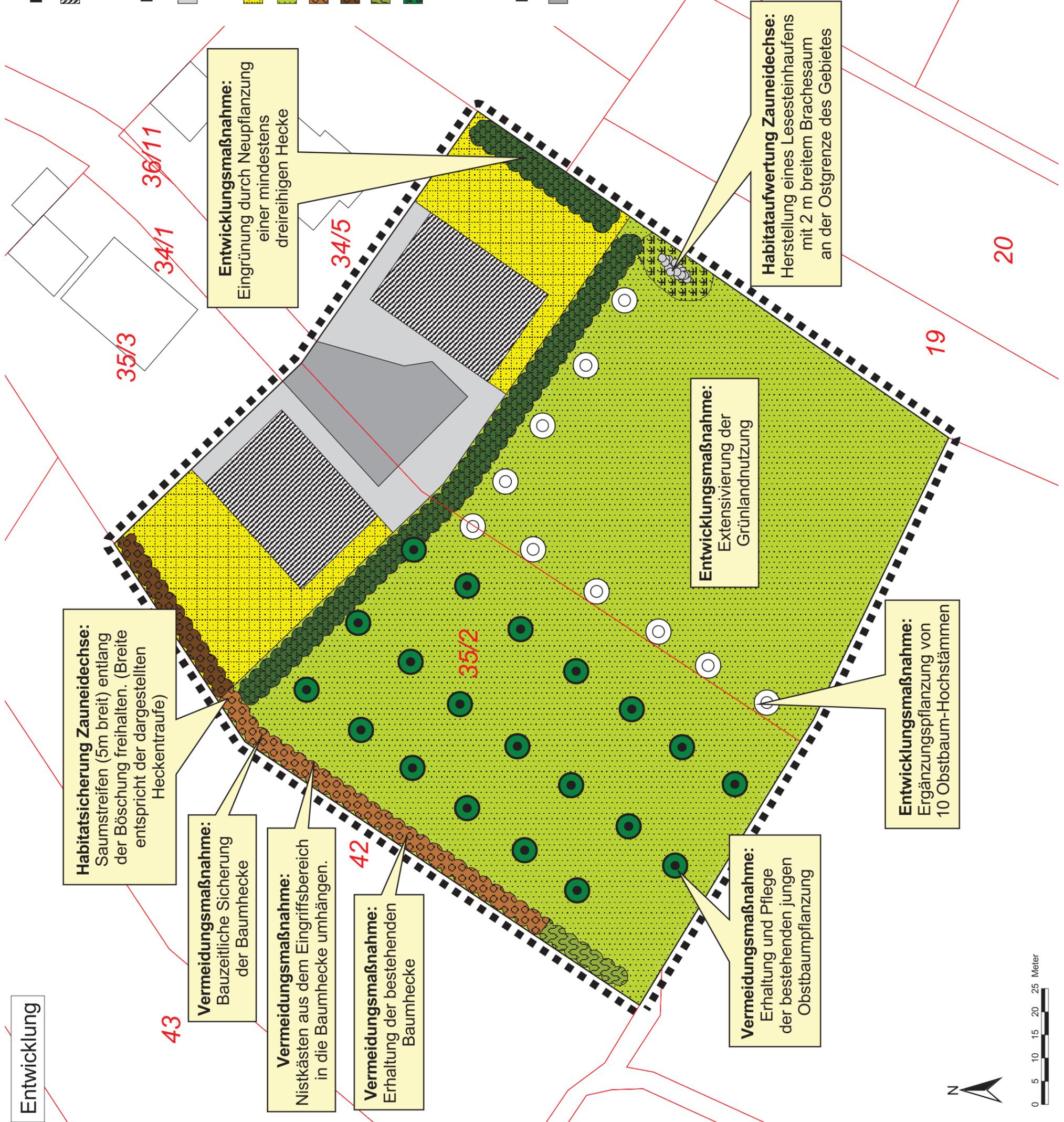
Nicht überbaubare Flächen

-  10.530 Nebenflächen:  
Teilversiegelte Flächen und versiegelte  
Flächen, deren Abfluss versickert wird
-  11.221 Gärtnerisch anzulegende Flächen
-  06.310 Entwicklung Extensivwiese/-weide
-  04.600 Erhaltung Baumhecke
-  04.600 (-) Erhaltung Baumhecke (Siedlungsrand)
-  01.152 Zulassen weiterer Gehölzsukzession
-  02.400 Neupflanzung freiwachsende Hecke

-  Erhaltung Obstbaum
-  Neupflanzung Obstbaum

**Erschließung**

 10.510 Versiegelte Flächen



**Habitatsicherung Zauneidechse:**  
Saumstreifen (5m breit) entlang  
der Böschung freihalten. (Breite  
entspricht der dargestellten  
Heckentraufe)

**Vermeidungsmaßnahme:**  
Bauzeitliche Sicherung  
der Baumhecke

**Vermeidungsmaßnahme:**  
Nistkästen aus dem Eingriffsbereich  
in die Baumhecke umhängen.

**Vermeidungsmaßnahme:**  
Erhaltung der bestehenden  
Baumhecke

**Vermeidungsmaßnahme:**  
Erhaltung und Pflege  
der bestehenden jungen  
Obstbaumpflanzung

**Entwicklungsmaßnahme:**  
Eingrünung durch Neupflanzung  
einer mindestens  
dreireihigen Hecke

**Entwicklungsmaßnahme:**  
Extensivierung der  
Grünlandnutzung

**Habitataufwertung Zauneidechse:**  
Herstellung eines Lesesteinhaufens  
mit 2 m breitem Brachesaum  
an der Ostgrenze des Gebietes

**Entwicklungsmaßnahme:**  
Ergänzungspflanzung von  
10 Obstbaum-Hochstämmen



**Gemeinde Fürth i.O.**

Umweltbericht  
zum Bebauungsplan

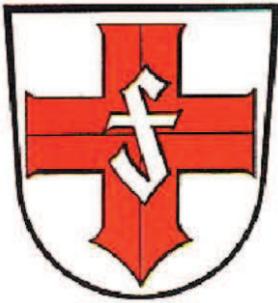
**"Erweiterung Mozartstraße"**

**Plan: Entwicklung**  
Maßstab: 1:500  
Datum: 23.01.2013  
Gez.: HR  
Proj.Nr.: 12.203  
Geä.:



Bürogemeinschaft LANDSCHAFT PLANEN  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin  
ANETTE LUDWIG  
Birkenstraße 24  
64579 Gernsheim  
Telefon 06258 902726  
Telefax 06258 902725  
Dipl.-Biologe  
HENRY RIECHMANN  
Heckenstraße 21  
68199 Mannheim  
Telefon 0621 81099945  
Telefax 0621 81099946

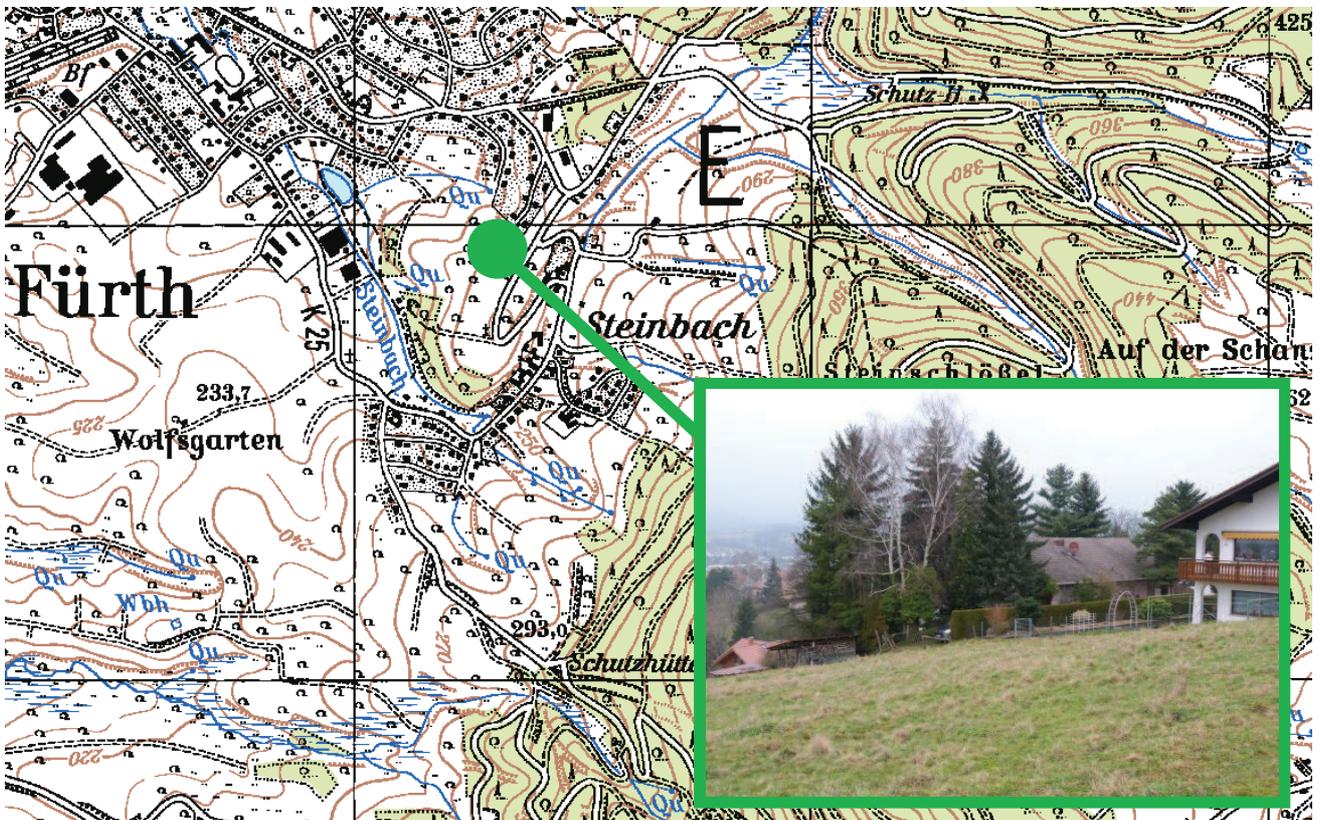




Gemeinde Fürth – Kerngemeinde

# Bebauungsplan *Erweiterung Mozartstraße*

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



**Dr. Jürgen Winkler**

Steinbühl 11

64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: [bfurimbach@aol.com](mailto:bfurimbach@aol.com)

**Januar 2013**

## **Abbildungen des Deckblattes:**

Hintergrund:           Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25

Eingesetztes Bild:    Blick von Südwesten auf das Plangebiet und den vorhandenen  
Siedlungsrand; zwischen den beiden Häusern stößt die  
Mozartstraße an das Plangebiet

**Bearbeitung**

Dr. Jürgen Winkler



## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung .....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Datengrundlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>8</b>
<b>4.</b>	<b>Abschichtung .....</b>	<b>11</b>
<b>5.</b>	<b>Wirkungsanalyse .....</b>	<b>13</b>
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse).....	13
5.2	Fledermäuse.....	13
5.3	Vögel .....	14
5.4	Reptilien.....	24
5.5	Amphibien.....	25
5.6	Fische .....	25
5.7	Libellen .....	25
5.8	Tagfalter.....	25
5.9	Heuschrecken.....	26
5.10	Totholzbesiedelnde Käfer .....	26
5.11	Sonstige Arten .....	26
5.12	Pflanzenarten.....	26
<b>6.</b>	<b>Maßnahmenübersicht.....</b>	<b>27</b>
<b>7.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>30</b>

## Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

- Teilgruppe *Vögel*
- Teilgruppe *Reptilien*

## 1. Rechtliche Grundlagen

Die Anforderungen des Artenschutzes, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren maßgeblich sind, gibt im Wesentlichen § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Sie beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Demnach sind folgende Arten **besonders geschützt**:

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle ‚europäischen Vogelarten‘,
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) aufgeführt sind.

Folgende Arten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG **streng geschützt**:

- alle Arten in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

§ 44(5) BNatSchG regelt:

*Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe des Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Demnach sind nach derzeit gängiger Rechtsauffassung für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind – und um solche handelt es sich im vorliegenden Fall – bezüglich der artenschutzrechtlichen Regelung der §§ 44ff BNatSchG **nur für die europarechtlich geschützten Arten, dies sind die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**, relevant (TRAUTNER 2008). Ist zu erwarten, dass die Schädigungs- und Störungstatbestände z.B. durch die Auswirkungen eines geplanten Vorhabens erfüllt werden, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.*

**Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (05/2011).**



## 2. Datengrundlagen

Eine aktuelle Begehung des Plangebietes zur Potenzial-Abschätzung erfolgte am 09. Januar 2013 (vgl. dazu auch die Fotodokumentation auf Seite 7); auf Basis dieser Begehung wurde ein potenzieller Siedlungsraum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ermittelt, wie auch Zufallsbeobachtungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert wurden. Im Zuge dieser Begehungen wurden alle Gehölze im Plangebiet auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht (vgl. nachstehende Abbildung). Eine systematische, aktuelle und vorhabensbezogene Erfassung von Tierarten erfolgte nicht.

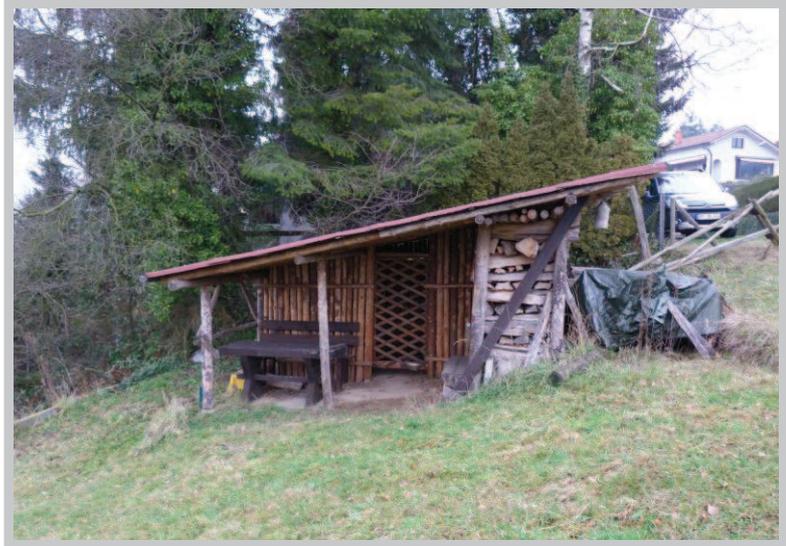
Für die Grundlagenermittlung wurde der Entwurf zum Bebauungsplan *Erweiterung Mozartstraße* (SCHWEIGER + SCHOLZ, Ingenieurpartnerschaft) in seiner Fassung von Januar 2013 herangezogen.

Der nachstehende Auszug aus der Luftbildkarte zeigt die räumliche Einbindung des Plangebietes (violett-gestrichelte Linie) in die Umgebungsstrukturen – woraus sich u.a. eine begründete Anwendung des § 44 (5) BNatSchG ableiten lässt.



**Abbildung 1:**

Blick von Westen auf eine der beiden Freizeit- Hütten an der nordöstlichen Peripherie des Plangebietes; eine potenzielle Bruthabitatfunktion für Vogelarten die an oder in Gebäuden brüten ist gegeben.



**Abbildung 2:**

Nisthilfe für höhlenbrütende Vogelarten an der Südwestecke der oberen Holzhütte



**Abbildung 3:**

Blick von Norden auf die südexponierten Saumbereiche des Baumheckenzuges, denen eine potenzielle Eignung als Siedlungsraum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zukommt



### **3. Wirkfaktoren des Vorhabens**

Die Gemeinde Fürth plant im Südosten der Kerngemeinde eine kleinflächige Arrondierung des Siedlungsrandes am Ende der Mozartstraße. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen führt die Gemeinde Fürth dazu ein Bauleitplanverfahren durch. Durch die ggf. vom Vorhaben ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Fauna nicht auszuschließen.

#### **Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:**

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der relevanten Wirkungen ist zwischen

- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren und*
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren*

zu unterscheiden

#### **Anlagebedingte Wirkfaktoren:**

Vorhabensbedingt werden Biotopflächen – im vorliegenden Fall fast ausschließlich intensiv genutzte Grünlandflächen (Weide, Mähwiese) - überbaut. Ebenfalls als abgängig sind die beiden am Rande der Fläche stehenden Holzhütten einzustufen, die für die geplante Flächennutzung abgerissen werden müssen. Nicht vollständig abschließbar sind auch – bspw. im Rahmen der Baufeldschaffung sowie bauvorbereitender oder –begleitender Maßnahmen - kleinflächige Eingriffe in den neuangelegten Streuobstbestand am westlichen Gebietsrand. Durch die beschriebenen Eingriffe tritt im Grundsatz ein *unmittelbarer, irreversibler Habitatverlust* ein. Hiervon sind primär Vogelarten mit synanthroper Bindung betroffen.

Weiterhin entstehen in Teilbereichen, durch die geplante Umnutzung, neue Habitattypen - bspw. im Rahmen der Freiflächengestaltung (bspw. Hecken, Gebüsche, Einzelbäume) - die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten (*Habitatveränderung*).



*Habitatverlust* sowie *Habitatveränderung* sind jedoch nur als kleinräumige Effekte zu bewerten. Insgesamt wird es durch das Vorhaben jedoch zu einer Veränderung des Artenspektrums kommen, da nach Umsetzung des Vorhabens die dann etablierten Habitatstrukturen deutlich auch von Gehölzen geprägt sein werden. Dementsprechend wird die Vorkommenssituation für synanthrope Vogelarten durch die geplanten Gebäude verbessert werden, wie auch gehölzgebundene Arten gefördert werden.

Nachfolgend ist als Auszug aus dem Bebauungsplan-Entwurf die geplante Flächennutzung dargestellt.



**Baubedingte Wirkfaktoren:**

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Hierher zu stellen sind insbesondere:

- *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,*
- *Materiallager,*
- *Geräusch- und Staubemissionen,*
- *Erschütterungen,*
- *Baustellenverkehr,*
- *Abriss der beiden Holzhütten sowie*
- *Planierung des Baugrundes*

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

Hierherzustellen sind störoökologische Belastungen durch die zukünftigen Nutzer. Zu nennen sind *Lärm, Licht, Fahrzeugverkehr* und insbesondere *visuelle Reize* durch Bewegungen im Bereich der Wohnbebauung und insbesondere der Freiflächen. Da das Plangebiet durch die angrenzende Bebauung bereits derzeit einer qualitativ vergleichbaren Nutzung unterliegt und entsprechende Wirkmechanismen bereits vorhanden sind, bzw. innerhalb des Gebietes wirksam werden, kann die aktuelle Belastungssituation im Plangebiet **nicht** mehr vollständig als **störungsfrei** bezeichnet werden. Durch die geplante Bebauung werden diese Wirkungen um den Betrag der Flächeninanspruchnahme nach Südwesten verschoben.

Da die geplante Flächennutzung von der die genannten Wirkfaktoren ausgehen können insgesamt relativ kleinflächig ist, kann – auch bei Berücksichtigung der Vorbelastung - nicht von einer erheblichen, störoökologischen Belastung der Umgebungsflächen ausgegangen werden.

#### 4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen direkte Habitatverluste, Veränderungen der Standortverhältnisse, aber auch störökologische Belastungswirkungen. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung vor allem *Intensivweide/-grünland* sowie *Gebäude (zwei Holzhütten)* abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten bzw. Artengruppen betroffen sind, die hinsichtlich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind. Daraus lässt sich folgende Betroffenheitssituation ableiten:

##### **Keine Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen**

- die ausgedehnte, ackerbaulich genutzte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des Offenlandes)
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, aber auch Wasservogelarten)
- die eine Gehölzbindung besitzen (z.B. viele Vogelarten)
- die als Ruheplätze und Reproduktionsstätten Baumhöhlen u.ä. benötigen (z.B. bestimmte Fledermaus- und Vogelarten, z.T. auch die Haselmaus)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkungsbereich vorhanden
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

**Säugetiere (exklusive Fledermäuse):** Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sind ebenso auszuschließen, wie das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), da die im Vorhabensgebiet vorhandenen Habitatstrukturen nicht dem standortökologischen Anforderungsprofil der Arten entsprechen.

**Fledermäuse:** Für die Gruppe der Fledermäuse sind Vorkommen der an Baumhöhlen gebundenen Arten auszuschließen, da entsprechende Quartierpotenziale im Plangebiet fehlen; Gleiches gilt für Arten mit einer Bevorzugung von Gebäudequartieren, da im Plangebiet keine entsprechend nutzbaren Gebäudestrukturen vorhanden sind (die beiden Holzhütten besitzen keine entsprechende bauliche Eignung).

**Vögel:** Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

**Reptilien:** Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund der Habitatbedingungen und der Struktur der Umgebungsbereiche sind Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht grundsätzlich auszuschließen für die Art besteht daher eine Betrachtungsrelevanz.

**Amphibien:** Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

**Fische:** Aufgrund der Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

**Libellen:** Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

**Heuschrecken:** Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

**Tagfalter:** Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen; Bestände der essentiellen Falter- und Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) fehlen völlig.

**Totholzbesiedelnde Käfer:** Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

**Sonstige Arten:** Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

**Pflanzenarten:** Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen verbleiben demnach die Vögel sowie die Zauneidechse als Einzelart.

## 5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

### 5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine geeigneten Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für den erwartbaren Westigel (*Erinaceus europaeus*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Eine Wirkungsanalyse ist daher entbehrlich.

### 5.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

*Empfohlene Maßnahmen (vgl. auch Kapitel 6):*

- E 01** Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte auch an gewerblichen Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen – zumindest in kleineren Teilbereichen der Fassaden.

Hinweis zur Bauweise: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.

### 5.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Für fünf Arten mit einem landesweit *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (siehe Prüfbögen im Anhang); Arten mit einem landesweit *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* finden im Betrachtungsraum keine (potenziellen) Vorkommensbedingungen. Für Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* (20 Arten) erfolgt nachstehend eine tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange.

#### **Greifvögel und Eulen**

Nach der Begehung zur Potenzialabschätzung sind Brutvorkommen für im Landschaftsraum erwartbare Greifvogelarten wie Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da innerhalb des Plangebietes keine Trägerbäume für Greifvogelhorste vorhanden sind. Die Überprüfung der Baumgehölze im funktionalen Umfeld erbrachte ebenfalls keinen Nachweis eines Horststandortes. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für die genannten Arten allerdings möglich, wobei entsprechende Beeinträchtigungen des lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe ihres jeweiligen Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen sind. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Auch das Vorkommen von Eulenarten wie bspw. Steinkauz (*Athene noctua*) und entsprechender Bruthabitats ist aus strukturellen Gründen ausschließbar.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

#### **Luftjäger**

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum potenziell Arten wie Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) aber auch Baumfalke (*Falco subbuteo*). Alle Arten sind im Bereich des Betrachtungsraumes nur als (potenzielle) Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion – wenn auch kleinflächig eingeschränkt - erhalten. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Aktuell sind im Plangebiet keine Strukturen vorhanden, die für die genannten Arten eine (potenzielle) Bruthabitatsignung besitzen.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

## **Synanthrope Arten**

Typus-Arten dieser Gruppe ist der nachgewiesene Haussperling (*Passer domesticus*) sowie potenziell Arten wie Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder Bachstelze (*Motacilla alba*); aber auch Vogelarten wie Amsel (*Turdus merula*), Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), die ihre Nester an oder in Gebäuden errichten rechnen zu dieser Gruppe. In unseren Breiten ist auch die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) hierher zu stellen, da sie in Mitteleuropa vorzugsweise im Gebäudeumfeld brütet. Aufgrund ihrer engen Bindung an das anthropogene Siedlungsumfeld, finden die Arten dieser Gruppe aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes allein durch die vorhandenen Holzhütten zumindest potenziell nutzbare Bruthabitatstrukturen.

*Aufgrund der Tatsache, dass im direkten Umfeld großräumig Siedlungsflächen mit geeignetem Bruthabitatpotenzial angrenzen - wodurch die ökologische Funktion in jedem Fall im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist - sind für diese Artengruppe, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausschließbar. In Anbetracht seines in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes erfolgt für den Haussperling jedoch eine spezifische Artenschutzprüfung. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hierher zu stellenden Vogelarten erforderlich. Die formalen Prüfbögen für den Haussperling sind dem Anhang beigelegt.*

*Notwendige Maßnahmen (vgl. auch Kapitel 6):*

- V 01** Begrenzung der Abrisszeiten: Aktuell sind Gebäudeteile im Plangebiet (Holzhütten) von Amsel, Haussperling und Hausrotschwanz als Nistplätze nutzbar, demnach kommt dem Gebäude eine potenzielle Bruthabitatfunktion zu; der Abriss der Viehhütte ist daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen um Verbotstatbestände bei synanthropen Vogelarten zu vermeiden.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitatstrukturen unmittelbar vor dem Abriss auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

Da durch das Vorhaben seinerseits wieder nutzbare Gebäudenischen entstehen, die von den Arten dieser Gruppe als Nistplätze genutzt werden können, entfällt die Notwendigkeit Maßnahmen für den unmittelbaren Ersatz des abgängigen Bruthabitatpotenzials zu formulieren.

### **Wassergebundene Vogelarten**

Im Plangebiet sind Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen; für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher völlig irrelevant.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

### **Arten der Röhrichte**

Das Vorhaben betrifft keine ausgebildeten Röhrichtbestände; demzufolge sind auch keine Vorkommensbedingungen für Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Röhrichte als Bruthabitatstruktur benötigen - wie bspw. Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) oder Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – gegeben. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

### **Gehölzgebundene Avifauna**

Da das für die Baumaßnahme beanspruchte Gelände frei von jeglichen Gehölzen ist, sind zunächst durch das Vorhaben keine beeinträchtigende Wirkungen auf Vertreter dieser Artengruppe zu erwarten. Allenfalls im westlichen Randbereich berührt das Vorhaben einen neuangelegten Streuobstbestand. Hier ist nicht vollständig ausschließbar, dass im Zuge der Vorhabensumsetzung kleinflächig Einzelbaumstandorte in Anspruch genommen werden müssen. Aufgrund dieser eher formalen Betroffenheit – allenfalls kleinere Baumfreibrüter - werden Festsetzungen zur Rodungszeit getroffen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Heckenbrütern, großen und mittleren Baumfreibrütern sowie Höhlen- und Halbhöhlenbrütern ist dagegen in keinem Fall gegeben.

*Aufgrund der Tatsache, dass die entstehenden Gehölzverluste allenfalls wenige, junge Einzelbäume betreffen können und gleichzeitig im direkten Umfeld hinreichend qualitativ entsprechende Gehölzhabitate vorhanden sind (vgl. Luftbildauszug auf Seite 6) - wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt - sind für diese Artengruppe, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen.*

*In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Feldsperling, Girlitz und Stieglitz erfolgten für diese Arten jedoch spezifische Artenschutzprüfungen. Bei Berücksichtigung der nachfolgend genannten Maßnahmen tritt für keine der drei Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine dieser Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.*



*Notwendige Maßnahmen (vgl. auch Kapitel 6):*

- V 02** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände gelten, da im Betrachtungsraum insgesamt nur ein sehr geringer Gehölzbestand vorhanden ist und daher auch den genannten Strukturen ggf. eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flügenden Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

- V 03** Erhalt bestehender Nistgeräte: Der Nistkasten an der Südwestecke der oberen Holzhütte ist aufgrund seiner Bedeutung für die höhlenbrütenden Arten der lokalen Avifauna langfristig zu sichern. Da der derzeitige Standort im Nutzungskonzept nicht zu erhalten ist, muss das Nistgerät an einen geeigneten Ersatzstandort verlagert werden.

### **Arten gehölzreicher Habitatkomplexe**

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) oder Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Im Betrachtungsraum oder seinem unmittelbaren, funktionalen Umfeld, sind jedoch keine derartigen Habitatstrukturen vorhanden. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

### **Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren**

Hierher werden Arten wie Bachstelze (*Motacilla alba*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Heckenbraunelle (*Prunella vulgaris*) oder auch Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Die meisten dieser Arten benötigen für ihr Vorkommen aber auch noch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Für die



Vertreter dieser Gruppe besitzt das Plangebiet allerdings nicht die geeigneten strukturellen Voraussetzungen, um als Bruthabitat genutzt werden zu können.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

### **Offenlandarten**

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner aktuellen Bewirtschaftung (Intensivweide) und der strukturellen Einbindung (benachbarter Siedlungsrand, Baumheckenzug, Streuobstneuanlage) keine Bedeutung.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

### **Rastvogelarten**

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Für diese Arten ist das Plangebiet aufgrund seiner Kleinräumigkeit, seiner strukturellen Ausstattung sowie seiner Anlehnung an den Siedlungsflächenbestand völlig unattraktiv.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

### **Sonstige Vogelarten**

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen ist im konkreten Fall die Haustaube (*Columba livia*).

*Für diese Artengruppe sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

## Erläuterung zu den Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

**Deutscher Arname:** verbreiteter, ggf. umgangssprachliche Bezeichnung; Synonyme sind möglich

**Wissenschaftlicher Arname:** eindeutige Artbenennung

**Vorkommen:** beschreibt den Nachweisstatus – n: nachgewiesen (aktuell oder als Literaturhinweis); p – potenziell vorkommend (Einschätzung auf Basis des vorhandenen Strukturangebotes und des zoogeographischen Verbreitungsmusters der Art)

**Schutzstatus BNatSchG:** b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

**Status:** I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

**Brutpaare in Hessen:** Zahl der bekannten oder geschätzten Brutpaare in Hessen – nach Roter Liste 2006

### **Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:**

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ,(X)': Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

**Erläuterungen zur Betroffenheit:** Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

**Maßnahmenhinweise:** Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und -kompensation – **vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 6**

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Hüttenabriss; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Gegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Zerstörung bzw. Verlust der Nisthilfe für Höhlenbrüter; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	--
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	n	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	--
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	p	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	--



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	p	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	--
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	n	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	--
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	--
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	p	s	I	4.000-5.000		X		Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	--
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegetverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Hüttenabriss und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	--
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegetverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Zerstörung bzw. Verlust der Nisthilfe für Höhlenbrüter; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	p	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	--
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	--
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	--
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	p	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	--
Sumpfmelie	<i>Parus palustris</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegetverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Zerstörung bzw. Verlust der Nisthilfe für Höhlenbrüter; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegetverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Zerstörung bzw. Verlust der Nisthilfe für Höhlenbrüter; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	p	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	--



Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 03
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	p	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 01, V 03
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	p	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	p	b	I	5.000-10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten vier Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Anschluss überprüft.



## 5.4 Reptilien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Berg-/Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Für die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*) waren im Plangebiet, aufgrund dessen struktureller Ausstattung, Vorkommensbedingungen für ein Siedlungspotenzial gegeben (vgl. dazu auch die Abbildung 3 auf Seite 8). Hieraus ergibt sich eine Betroffenheit durch die geplante Veränderung der Standortbedingungen, wodurch die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse (formale Artenschutzprüfung) gegeben ist.

*Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahmen für die Zauneidechse kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht besteht. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.*

- V 04** Habitatverschönerung: Zur Verschönerung von potenziellen Siedlungsräumen der Zauneidechse entlang der nördlichen Plangebietsperipherie (besonderer Saumstreifen entlang der Südseite des Baumgehölzzuges) ist ein mindestens 5 m breiter Streifen (gemessen ab der Böschungsoberkante) von der Nutzung auszunehmen; dies umfasst sowohl die bauliche Nutzung, als auch die Nutzung als Freifläche oder Garten; der Streifen muss nach Westen offen sein, während im Süden eine Verknüpfung mit Maßnahme V 05 sinnvoll ist.. Auch wenn sich die standortökologischen Bedingungen in dem abgegrenzten Saumbereich durch das Vorhaben – bspw. durch Beschattungseffekte - verändern werden, kommt es hier zu keinen unmittelbaren Beeinträchtigungswirkungen wie Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen; den Tieren wird die Möglichkeit offengehalten den – zukünftig – suboptimalen Siedlungsraum im Rahmen ihrer Migrationswanderung zu verlassen und geeignete Habitatareale neu zu besiedeln (vgl. K 01).
- V 05** Zuwanderungsbarriere: Da nicht ausschließbar ist, dass Zauneidechsen aus den potenziellen Siedlungsarealen im Zuge ihrer Migrationswanderung in die Rohbodenflächen des zukünftigen Baustellenbereiches einwandern und dort der Gefahr der Tötung oder der Verletzung ausgesetzt werden (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände), ist das jeweilige Bau- und Freizeitanlagefeld entlang der Nord- und Westseite mittels einer mobilen ‚Amphibienzaun‘ (Folienwand) zu dem angrenzenden Habitatpotenzial (besonderer, Saumstreifen) hin abzusichern. Die Maßnahme sollte sinnvollerweise in Verbindung mit Maßnahme V 04 realisiert werden, kann aber nach Um-

setzung der baulichen Nutzung wieder entfernt werden (keine dauerhafte Unterhaltungspflicht)

- K 01** Schaffung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse: Im kuppennahen südlichen/südöstlichen Bereich der geplanten Ausgleichsfläche (Flurstück 34/1) sind die Vorkommensbedingungen für die Zauneidechse durch Artenhilfsmaßnahmen zu optimieren um besiedelbare Ausweichhabitate – als unmittelbaren Potenzialausgleich - zu schaffen (*Anlage von Steinriegeln oder Lesesteinhaufen im Bereich sonnenexponierter Standorte; Einbringen von Totholzstapel oder liegenden Stammholz; Zulassen von Brachezonen im Umfeld dieser Mikrohabitatstrukturen*).

## **5.5 Amphibien**

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

## **5.6 Fische**

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

## **5.7 Libellen**

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

## **5.8 Tagfalter**

Für diese Artengruppe wurde entweder keine Betroffenheit festgestellt, oder aufgrund der strukturellen Ausstattung des Plangebietes sind keine geeigneten Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. der Kleine Feuerfalter (*Lycaena dispar*) oder die Goldene Acht (*Colias hyale*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt für sie eine Wirkungsanalyse.

## **5.9 Heuschrecken**

Für diese Artengruppe wurde entweder keine Betroffenheit festgestellt, oder aufgrund der strukturellen Ausstattung des Plangebietes sind keine geeigneten Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt für diese Arten eine Wirkungsanalyse.

## **5.10 Totholzbesiedelnde Käfer**

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

## **5.11 Sonstige Arten**

Für diese Artengruppe wurde entweder keine Betroffenheit festgestellt, oder aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

## **5.12 Pflanzenarten**

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

## 6. Maßnahmenübersicht

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Fauna ist die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Sie sind als verbindliche Regelungen umzusetzen um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der *Firma Schwegler* entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen:

### Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01** Begrenzung der Abrisszeiten: Aktuell sind Gebäudeteile im Plangebiet (Viehhütte) von Amsel, Haussperling und Hausrotschwanz als Nistplätze nutzbar, demnach kommt dem Gebäude eine potenzielle Bruthabitatfunktion zu; der Abriss der Viehhütte ist daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen um Verbotstatbestände bei synanthropen Vogelarten zu vermeiden.
- Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitats unmittelbar vor dem Abriss auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.
- V 02** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände gelten, da im Betrachtungsraum insgesamt nur ein sehr geringer Gehölzbestand vorhanden ist und daher auch den genannten Strukturen ggf. eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.
- V 03** Erhalt bestehender Nistgeräte: Der Nistkasten an der Südwestecke der oberen Holzhütte ist aufgrund seiner Bedeutung für die höhlenbrütenden Arten der lokalen Avifauna langfristig zu sichern. Da der derzeitige Standort im Nutzungskonzept nicht zu erhalten ist, muss das Nistgerät an einen geeigneten Ersatzstandort verlagert werden.

- V 04** Habitatverschönerung: Zur Verschönerung von potenziellen Siedlungsräumen der Zauneidechse entlang der nördlichen Plangebietsperipherie (besonderer Saumstreifen entlang der Südseite des Baumgehölzzuges) ist ein mindestens 5 m breiter Streifen (gemessen ab der Böschungsoberkante) von der Nutzung auszunehmen; dies umfasst sowohl die bauliche Nutzung, als auch die Nutzung als Freifläche oder Garten; der Streifen muss nach Westen offen sein, während im Süden eine Verknüpfung mit Maßnahme V 05 sinnvoll ist.. Auch wenn sich die standortökologischen Bedingungen in dem abgegrenzten Saumbereich durch das Vorhaben – bspw. durch Beschattungseffekte - verändern werden, kommt es hier zu keinen unmittelbaren Beeinträchtigungswirkungen wie Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen; den Tieren wird die Möglichkeit offengehalten den – zukünftig – suboptimalen Siedlungsraum im Rahmen ihrer Migrationswanderung zu verlassen und geeignete Habitatareale neu zu besiedeln (vgl. K 01).
- V 05** Zuwanderungsbarriere: Da nicht ausschließbar ist, dass Zauneidechsen aus den potenziellen Siedlungsarealen im Zuge ihrer Migrationswanderung in die Rohbodenflächen des zukünftigen Baustellenbereiches einwandern und dort der Gefahr der Tötung oder der Verletzung ausgesetzt werden (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände), ist das jeweilige Bau- feld entlang der Nord- und Westseite mittels eines mobilen ‚Amphibien- zaunes‘ (Folienwand) zu dem angrenzenden Habitatpotenzial (besonderer, Saumstreifen) hin abzusichern. Die Maßnahme sollte sinnvollerweise in Verbindung mit Maßnahme V 04 realisiert werden, kann aber nach Umsetzung der baulichen Nutzung wieder entfernt werden (keine dauerhafte Unterhaltungspflicht)

#### **CEF-Maßnahmen:**

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

#### **FCS-Maßnahmen:**

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

#### **Kompensationsmaßnahmen:**

- K 01** Schaffung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse: Im kuppennahen südlichen/südöstlichen Bereich der geplanten Ausgleichsfläche (Flurstück 34/1) sind die Vorkommensbedingungen für die Zauneidechse durch Artenhilfsmaßnahmen zu optimieren um besiedelbare Ausweichhabitate – als unmittelbaren Potenzialausgleich - zu schaffen (*Anlage von Steinriegeln oder Lesesteinhaufen im Bereich sonnenexponierter Standorte; Einbringen von Totholzstapel oder liegenden Stammholz; Zulassen von Brachezonen im Umfeld dieser Mikrohabitatstrukturen*).



**Sonstige artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen:**

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine weiteren Maßnahmen notwendig.

**Empfohlene Maßnahmen:**

**E 01** Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.

Hinweis zur Bauweise: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.

## 7. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für 25 Vogelarten sowie für die Zauneidechse eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Zauneidechse sowie für fünf Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.

### **Notwendigkeit von Ausnahmen**

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

### **Ausnahmeerfordernis**

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

*Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben potenziell betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der kleinflächigen Siedlungsflächenenerweiterung im südlichen Anschluss an die Mozartstraße kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.*

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler  
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 14. Januar 2013



Dr. Jürgen Winkler

## **Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung**



**Teilgruppe Vögel**

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ) – Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen.</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Küken bei Zerstörung der Höhlenbrüter-Nisthilfe</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Umhängen der Nisthilfe (V 03)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 03 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz.2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	



<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 2</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die im Siedlungsumfeld vorhandene Nisthöhlen vom Feldsperling bereits als potenzieller Niststandort genutzt wird; zudem dringt die Art vor allem im Winter regelmäßig in die Siedlungsrandbereiche vor</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eine Zerstörung der Höhlenbrüter-Nisthilfe ist als Bruthabitatverlust zu bewerten.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Dauerhafter Erhalt durch Umhängen der Nisthilfe (V 03)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ) – Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist ein Vorkommen im unmittelbar funktional verknüpften Umfeld des Vorhabensgebietes nicht auszuschließen.</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Vorhabensgebiet selbst sind keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen vorhanden; daher sind aufgrund der Eingriffsarten entsprechende Verbotstatbestände ausschließbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>	<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 2</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im Siedlungsraum der Art zwar geringfügig erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; zudem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Plangebiet sind keine geeigneten Bruthabitatstrukturen für den Girlitz vorhanden; ein Vorkommen der Art ist allenfalls als Randsiedler zu erwarten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			



<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) – Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Bei der Begehung im Plangebiet und seinem Umfeld beobachtet</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Küken bei den Abrissarbeiten (Holzhütten)</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Begrenzung der Abrisszeiten bzw. Direktkontrolle (V 01)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 01 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) – Blatt 2	
<b>Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die Art bereits aktuell in den peripheren Regionen des Plangebietes zu beobachten war und zudem an das anthropogene Umfeld und die damit verbundenen störökologischen Quellen angepasst ist</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Zuge von Abrissarbeiten der Holzhütten können zeitlich befristete Strukturverluste entstehen; Zerstörung der Nisthilfe für Höhlenbrüter</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Abriss der in Holzbauweise errichteten Hüttenaußerhalb der Brutzeit; Erhalt der Nisthilfe durch Umhängen (V 01, V 03)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Umfeld sind eine Vielzahl Gebäudekomplexe mit geeigneten Bruthabitatstrukturen vorhanden; zudem entstehen vorhabensbedingt neue, nutzbare Bruthabitatstrukturen (Gebäude)</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			



<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 1</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist ein Vorkommen im unmittelbar funktional verknüpften Umfeld des Vorhabensgebietes nicht auszuschließen.</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Vorhabensgebiet selbst sind keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen vorhanden; daher sind aufgrund der Eingriffsarten entsprechende Verbotstatbestände ausschließbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	



<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 2</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im potenziellen Siedlungsraum der Art zwar geringfügig erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; weiterhin zeigt die Art synanthrope Tendenzen und dringt bis in die Hausgärten vor</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Plangebiet sind keine geeigneten Bruthabitatstrukturen für den Stieglitz vorhanden; ein Vorkommen der Art ist allenfalls als Randsiedler zu erwarten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			



<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> ) – Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Aus dem südöstlichen Europa zugewanderte Art; starke synanthrope Bindung, aber auch an lichten Waldrändern, in Baumhecken und auf Einzelbäumen; brütet auf Bäumen (mittlerer Baumfreibrüter) aber auch an Gebäuden.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist ein Vorkommen im unmittelbar funktional verknüpften Umfeld des Vorhabensgebietes nicht auszuschließen.</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Vorhabensgebiet selbst sind keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen vorhanden; daher sind aufgrund der Eingriffsarten entsprechende Verbotstatbestände ausschließbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	



Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> ) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die Art eng an das urbane Umfeld gebunden und dadurch nicht anfällig gegenüber störökologischen Belastungen gilt</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Plangebiet sind keine geeigneten Bruthabitatstrukturen für den Girlitz vorhanden; ein Vorkommen der Art ist allenfalls als Randsiedler zu erwarten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt (vgl. Blatt 3)!			



**Teilgruppe Reptilien**

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) – Blatt 1</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Die Art benötigt offene, lockergründige Böden, möglichst mit Hohlraumssystemen sowie dichter bewachsenen Bereichen und Mikrohabitatstrukturen wie Totholzanteile, Steine und Blöcke; zwingende Voraussetzung ist zudem eine thermische Überprägung des Siedlungsareals, da die wechselwarmen Tiere auf eine gute Wärmeversorgung angewiesen sind; geeignete Habitatstrukturen, die die genannten Vorkommensvoraussetzungen bieten sind Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Waldränder und Wiesenraine, Bahndämme, Heideflächen und Dünen, aber durchaus auch entsprechend ausgebildete Gartenflächen.		
Verbreitung	Weit verbreitet; in Hessen nahezu flächendeckend, fehlt hier nur in den höheren Mittelgebirgslagen		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen.</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eine Ausdehnung des Nutzungsbereiches in die potenziellen Siedlungsräume kann zur Beeinträchtigung überwinternder Tiere führen; ein Einwandern von Eidechsen in die zukünftigen Baustellenbereiche ist nicht auszuschließen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Verschonung der potenziellen Siedlungsräume sowie die Installation einer Zuwanderungsbarriere (V 04 und V 05)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>



<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) – Blatt 2</b>	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) – Fortsetzung ...			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Durch die Verschonung des potenziellen Habitatbereiches ist ein Zurückweichen der Art vor Störreizen in ausreichend störungsarme Refugialräume möglich; eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht gegeben</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eine Einbeziehung des potenziellen Siedlungsraumes in das Nutzungskonzept führt hier zu einem unmittelbaren Verlust von Habitatpotenzial</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Der potenzielle Siedlungsraum ist aus dem Nutzungskonzept zu entlassen</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>In den Anschlussbereichen stehen qualitativ vergleichbare Strukturen zur Verfügung bzw. werden im Zuge des Kompensationskonzeptes in unmittelbarer Nachbarschaft neu geschaffen</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

